

Deutsche Bauzeitung

Wochenschrift für nationale Baugestaltung · Bautechnik
Raumordnung und Städtebau · Bauwirtschaft · Baurecht

Berlin SW 19
24. Juli 1935
DBZ Heft 30

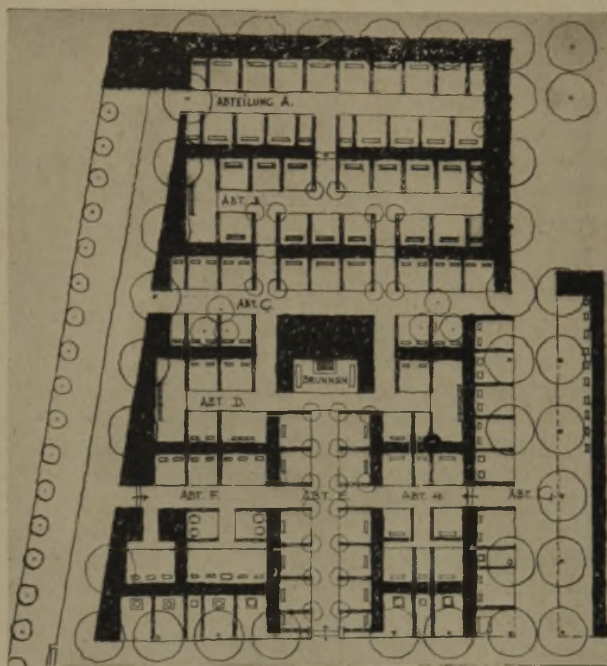
Die städtebauliche Seite unserer Friedhofskultur

Oberbaurat Dr.-Ing. Delius
Berlin

Die Bemühungen um eine Friedhofskultur hinsichtlich der Anordnung und Ausbildung der Grabmäler sind bisher immer an einer falschen Romantik und Eigenwünschen der Grabmalbesteller infolge des Fehlens einer allgemeinen städtebaulich-architektonischen Auffassung für die Friedhofsgestaltung gescheitert.

Der städtebauliche Ausdruck eines Friedhofs beruht im wesentlichen auf einer harmonischen, räumlichen Ausprägung der Grabfelder im einzelnen und im Zusammenhang. Das beweisen uns nicht nur die zahlreichen Beispiele vorbildlicher alter Friedhöfe, sondern auch neuere Anlagen. Zur Erreichung dieses Zieles ist in erster Linie die Unterordnung der einzelnen Grabstelle und ihres Males unter einen räumlichen Gedanken erforderlich. Ebenso wie in einer harmonisch und städtebaulich-räumlich gestalteten Stadtanlage sich das einzelne Haus mit seinen Eigentümlichkeiten dem Straßen- oder Platzraum einfügen muß, muß auch dieselbe Forderung an die einzelne Grabstätte gestellt werden, wenn ein einheitlicher Gestaltungsausdruck erreicht werden soll.

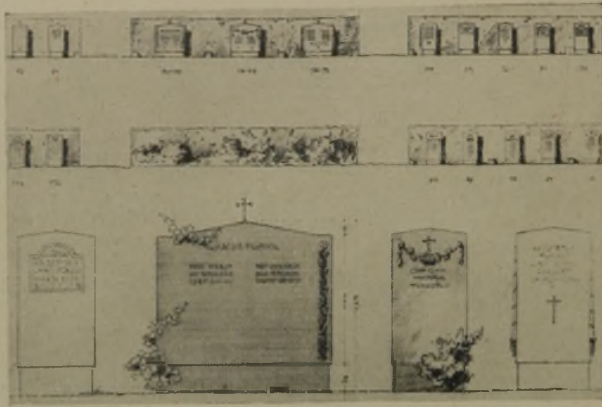
Die vom Reichsausschuß für Friedhof und Denkmal beschlossene Musterfriedhofsordnung bringt diesen Gedanken in ihren Richtlinien für Friedhofsordnungen (Absch. IV, Ziff. 1) klar zum Ausdruck: „Gute Grabmalkunst läßt sich nicht allein durch Vorschriften über Form, Werkstoff und Größenverhältnisse der Grabmale schaffen. Das einzelne Mal, so wertvoll es in künstlerischer Beziehung sein mag, wirkt nur gut, wenn es sich dem Gesamtbild harmonisch anpaßt, benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmale befriedigen nur, wenn sie rhythmisch gegliedert, Grabmalgruppen, wenn sie zusammen einen günstigen Gesamteindruck ergeben. Deshalb muß sich jedes Grabzeichen den bei der Aufstellung des Belegungsplanes festgelegten Grundgedanken unterordnen.“ Ich erwähne in diesem Zusammenhange einen Satz aus Ostendorfs Theorie des Entwerfens (Bd. 1, 4. Aufl., Berlin 1922, S. 269): „Hier berühren wir aber schon den Fehler im modernen Städtebau, der als sein größter Fehler, ja als die Quelle alles Übels, angesehen werden muß: die Sucht, durch auffallende, die andern überbietende architektonische Aufmachung die eigene Leistung in den Vordergrund zu stellen . . . Dieser so brutal auftretende Ehrgeiz beruht auf falscher Auffassung der Aufgaben der Architektur und ist außerdem selbstmörderisch: er vernichtet nicht nur jede raumkünstlerische Wirkung und damit die städtebauliche Gesamtidee, die viel wichtiger als das eine Haus ist, sondern er tötet auch den Erfolg der eigenen Leistung, weil die Unversehrtheit des Außenraumes für jedes Bauwerk die Vorbedingung zur Erhaltung der eigenen architektonischen Existenz ist.“



1 Belegungsplan für den städtischen Friedhof in Berlin-Tempelhof. Von Oberbaurat Delius

Dieser Gedanke der Unterordnung des einzelnen architektonischen Gegenstandes, hier des Grabmals, dort des Hauses, unter die städtebaulich-räumliche Gesamtidee gilt bei Friedhöfen daher nicht nur für solche Anlagen, bei denen die Toten für eine gemeinsame ethische Idee gestorben sind (Heldenfriedhöfe, Ordensfriedhöfe — Herrnhuter — usw.), sondern ganz allgemein als architektonisch-künstlerische Forderung.

Eine architektonische Gestaltung der Friedhöfe in diesem Sinne ist nur zu erreichen durch Aufstellung entsprechend gestalteter Belegungspläne, genau so wie eine künstlerische städtebauliche Gestaltung nur durch einen Bebauungsplan zu erreichen ist, denn auch bei den Friedhöfen handelt es sich um die architektonische Gestaltung von Außenräumen. Es genügt jedoch hier ebensowenig wie im Städtebau die Festlegung der flächenmäßigen Einteilung in Grabfelder, Wege, Plätze usw., auch der plastische Aufbau muß planmäßig gestaltet werden. Der Belegungsplan mit jeweils zugehörigen Vorschriften für den Grabmalaufbau des Belegungsplangebietes kann daher allein zum Ziel einer architektonischen Friedhofskultur führen. Das ist auch in den meisten Friedhofsordnungen zum Ausdruck gebracht. So sieht die Berliner Friedhofsordnung vom 29. 1. 32 vor (§ 4),



2 Einzelgrabsteine und dazu gehörige Gruppenanordnung. Material: Buntsandstein, Kunstsandstein, Porphyr. Bearbeitung: Chariert oder geschliffen

daß die Einteilung der Gräberfelder nach einem vorher aufgestellten Belegungsplan erfolgt. Die erwähnte Musterfriedhofsordnung bemerkt in ihren Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofs (Abschn. A III, 3, Abs. 2): „Ein geschickter Belegungsplan ist überhaupt eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die wirtschaftlich zweckmäßige und künstlerisch befriedigende Gestaltung des Friedhofs.“

Bei der Planung des Grabmalaufbaues kann es sich ebenso wie bei der städtebaulichen Aufbauplanung nur um eine Rahmenplanung handeln, innerhalb derer dem einzelnen Grabmalbesteller bzw. dessen Beauftragten eine Bewegungsfreiheit in der formalen Einzelausbildung gesichert bleibt. Es ist daher nur in besonderen Fällen notwendig, die vollständige Gleichheit in der Ausbildung der Grabmale vorzuschreiben, eben dann, wenn ein besonderer räumlich-architektonischer Gedanke zum Ausdruck gebracht werden soll (Ehrenfriedhöfe usw.). Im übrigen werden die Anforderungen sich darauf beschränken, daß für die Höhe der Grabmale Richtmaße und für die Massengestaltung Richtlinien gegeben werden (Stele, Platte usw.). Bei der Festlegung des Materials sollte möglichste Freiheit gelassen und nur die Farbenharmonie architektonisch zusammengehöriger Außenräume im Auge behalten werden. Daß Stein, Holz, Eisenmale auch räumlich möglichst zu trennen sind, versteht sich von selbst. Architektonisch bevorzugte Stellen müssen in bezug auf den plastischen Aufbau hierbei eine Sonderbehandlung erfahren (Erbegräbnisse, Mausoleen). Eine erhebliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhange auch der Bepflanzung und Einfriedigung der Grabstellen zu. Im Sinne der einheitlichen räumlichen Behandlung sind daher für die einzelnen in sich geschlossenen Teile eines Belegungsplanes Vorschriften erforderlich. Hierher gehört auch die strenge Durchführung einer Vorschrift über die Aufstellung von Sitzgelegenheiten, die den architektonischen Eindruck eines Grabfeldes in übelster Weise beeinträchtigen können, wenn sie nicht entsprechend aufgestellt und ausgebildet sind (vgl. dazu als Beispiel aus dem Städtebau die meist fehlende Eingliederung auffallender Kleinbauten — Tankstellen, Telephonzellen, Reklamesäulen usw. — in Straßen- und Platzräume).

In vielen Friedhofsordnungen deutscher Städte sind die vorstehenden Gesichtspunkte in mehr oder weniger starkem Maße bereits berücksichtigt worden. Besonders vorbildlich sind die Vorschriften der Friedhofsordnung von Frankfurt a. M. vom 2. 4. 32. Hier hat sich zwar eine Milderung der Vorschriften unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht umgehen lassen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß eine Rückkehr zu den strengeren Vorschriften nicht zu umgehen ist, da nur diese

bei der Verschiedenheit der Interessen (Grabmalbesteller, Grabsteinindustrie, Verwaltung) eine Gewähr für eine architektonisch-städtebauliche Friedhofskultur und damit für die Wahrung des allgemeinen Interesses bieten. Zu jedem Belegungsplan wird in Frankfurt eine ausführliche Grabzeichenordnung gegeben, die Form und Gestaltung, Ausmaße, Material, Materialbearbeitung und gärtnerische Anlage der Grabstellen festlegt. In den Frankfurter Bestimmungen über die Gestaltung, Materialgruppierung, Materialbearbeitung, Beschriftung und Fundierung der Grabmale heißt es hierzu: „Die Formen sollen klar sein und sich an einfache geometrische Grundformen halten; innerhalb dieser Formen sind viele Varianten möglich.“ Die Materialgruppierung erfolgt nach hell-, mittel- oder dunkelfarbigem Gruppen. „Soweit ein Plan für die Bepflanzung einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile vorliegt, ist die Bepflanzung auch innerhalb der einzelnen Grabstellen hiermit in Einklang zu bringen. In den „Erläuterungen und Anmerkungen zur Friedhofsordnung“ wird hierzu noch ergänzend ausgeführt: „Wie der Ernst und die Würde eines Friedhofs durch einen übergroßen Wechsel in den Werkstoffen der Grabzeichen zerstört wird, so wirkt auch ein großer Wechsel in der Bepflanzung sowohl der Friedhofsanlage, als auch des einzelnen Grabes einer großzügigen Einheitlichkeit entgegen.“ Nicht nach der jeweiligen individuellen Anschauung des Pflegenden voneinander abweichende „Gärtchen“, sondern schlichte Bepflanzung mit bodendeckenden Gewächsen oder Rasen wird empfohlen.

Die Erfolge der Stadt Hannover in einer würdigen Friedhofsgestaltung sind bekannt. Sie bauen sich auf



3 Einzel Grabkreuze und Gruppenanordnung. Material: Alle Steinarten, außer Granit, Syenit und Labrador. Bearbeitung: Gestockt, gespritzt, chariert oder geschliffen



4 Einzelansichten und Gruppenanordnung von Grabsteinen. Material: Einheitlich Muschelkalkstein und Kunstmuschelkalk. Bearbeitung: Chariert, geschliffen oder poliert

einer alten Überlieferung auf. Die Stadt hat in ihren „Richtlinien über die Ausgestaltung von Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Hannover“ vom 23. 1. 25 ähnliche Gesichtspunkte wie Frankfurt festgelegt: Errichtung der Grabmale nach einem Grundplan (Belegungsplan), Festsetzung der Grabmalabmessungen für Reihengrabfelder, einheitliche Wirkung bei der gärtnerischen Ausstattung der Grabstätten, Verbot von Sitzgelegenheiten, allseitig gleichmäßige Bearbeitung der Werksteine usw.

Die Reichshauptstadt hat sich bisher in dieser Beziehung stark zurückgehalten, so daß — zumal bei der weitverzweigten Verwaltung in 20 Bezirken — eine sehr unterschiedliche Behandlung der architektonischen Fragen der Friedhofskultur je nach der Einstellung des die Friedhofsberatung verantwortlichen ausübenden Beamten vorhanden ist. Das hier erörterte städtebauliche Ziel der Friedhofsgestaltung kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn den vorstehend wiedergegebenen Gesichtspunkten durch eine entsprechende Fassung der Friedhofsordnung Rechnung getragen und die Behandlung der Anträge auf Aufstellung von Grabzeichen sowie die architektonische Gestaltung der Friedhöfe in die Hand einer für diese Aufgabe geeigneten Persönlichkeit — Architekt (Städtebauer) — gelegt wird. Es ist ferner notwendig, daß diese Gesichtspunkte auch bei den zahlreichen Friedhöfen der Kirchengemeinden angewandt werden, wenn anders wir überhaupt eine Friedhofskultur erreichen wollen. Denn gerade auf diesen Friedhöfen findet sich in der Regel nicht nur eine Ansammlung von Scheußlichkeiten, sondern der Mangel räumlicher Gestaltung ist hier am stärksten ersichtlich.

Es soll hier nicht einer Uniformierung in der Grabmalbildung das Wort geredet werden. Uniformierung ist keineswegs ein Zeichen hoher Kultur. Aber: „Gemeingut aller an der Gestaltung des Friedhofs mitschaffenden Kreise muß die Erkenntnis werden, daß jede Grabanlage sich nicht nur dem Gesamtbild des Friedhofs oder Friedhofsteiles harmonisch einfügen muß, sondern daß sie auch an sich in ihrem architektonischen und ihrem gärtnerischen Teile als eine Einheit aufzufassen ist. Zur Erreichung dieses Zieles müssen stets die Einzelwünsche hinter den öffentlichen Belangen zurücktreten.“ (Aus den Erläuterungen und Anmerkungen zur Frankfurter Friedhofsordnung.) Wie weit man mit einer Vereinheitlichung der Grabzeichen gehen kann, zeigen neuere Anlagen der Stadt Hannover (vgl. Gartenkunst 11/1934, Wernicke, Der Friedhof als Kultstätte): „Diese heute stark umstrittene Vereinheitlichung ist auf den neueren Grabfeldern der hannoverschen Friedhöfe durchgeführt worden, nicht in der Absicht, ein einheitliches Grabmal zu schaffen oder der Schematisierung, der Gedankenlosigkeit bei der Herstellung der Grabmale Vorschub zu leisten, sondern lediglich in dem Bestreben, die Grabmale in der Art des verwendeten Materials aufeinander abzustimmen. Die Gräberreihe verlangt diese Vereinheitlichung mit einer Selbstverständlichkeit, die gar nicht bestritten werden kann, wenn der Wille zum Gestalten nicht von vornherein verneint wird.“

Es muß daran festgehalten werden: Dem übergeordneten architektonisch-künstlerischen Gedanken der Außenraumgestaltung muß sich die einzelne Grabstätte in ihrer Ausgestaltung einordnen, wenn man zu einer Friedhofskultur gelangen will.

Grundsätzliches zur Bauklassenfrage

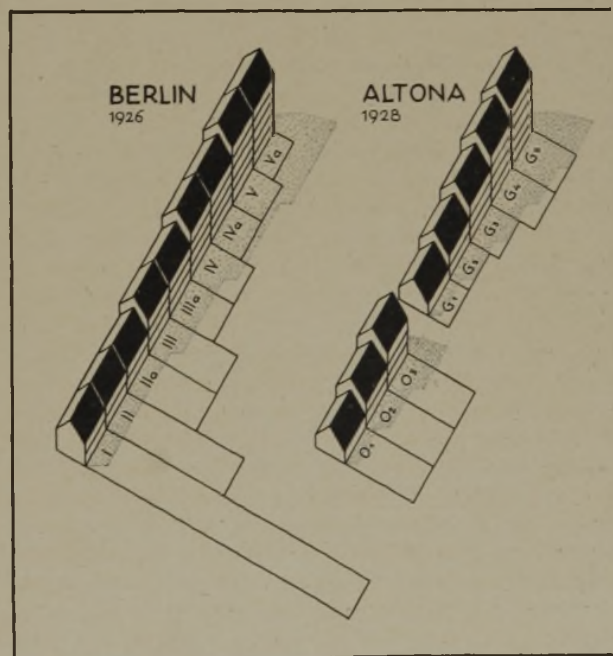
Dr.-Ing. Anton Hoenig
Köln

Reichsplanung und Landesplanung ordnen den Lebensraum eines ganzen Volkes nach nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die städtebauliche Einzelgestaltung wird durch Bauordnung und Bebauungsplan geregelt.

Die Bauklassenordnung bestimmt die Gestalt der städtebaulichen Einzelzelle, deren zweckvolle Zusammenfassung zu größeren Gemeinschaftsformen die Aufgabe des Bauklassenplanes ist. Durch die Bestimmungen, welche angeben, wieviel Geschosse und wie wenig Freifläche auf jedem Grundstück untergebracht werden dürfen, wird die engere Umwelt der Bewohner weitgehend bestimmt; die Bauordnung greift auf diese Weise in die Gesetze des Lebens ein. Indem sie die zulässige Inanspruchnahme des Baulandes nach Höhe und Dichte vorschreibt, ist sie bestimmend für Wohnform und Lebensform und schafft so die notwendigen Voraussetzungen für das Gedeihen des einzelnen und der Familie.

Wenn man berücksichtigt, daß zwei Drittel des deutschen Volkes unter dem Zwang städtischer Bauordnungen leben, dann wird es klar, daß die Bauklassenordnung in hohem Maße mitbestimmend ist für das Schicksal von Volk und Rasse. Gemessen an der Tragweite dieser Einflüsse erscheinen die lediglich bauwirtschaftlichen Belange von untergeordneter Bedeutung. Nicht Wirtschaftsinstrument soll die Bauordnung sein, sondern Kulturfaktor!

Der Begriffsinhalt der Bauklasse setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, der Geschoszahl und der Flächenausnutzung; das Produkt aus beiden ergibt den bekannten Koeffizienten, den die Bauordnungen als



1 Bauordnungen von Berlin und Altona. Vergleich des Verhältnisses von Gebäudehöhe und Grundstücksgröße

Ausnutzungsziffer bezeichnen. In der Formel bezeichnet n die Geschoszahl, die bebaubare Fläche in Zehnteln der Grundstücksfläche und z die Ausnutzungsziffer der Bauklasse. Die letztere gibt das Ver-

hältnis zwischen der zulässigen Geschosfläche und der Grundstücksfläche an; es gilt daher die Gleichung: Geschosfläche ist gleich Ausnutzungsziffer mal Grundstücksfläche.

$$n = \frac{n \cdot \beta}{10}$$

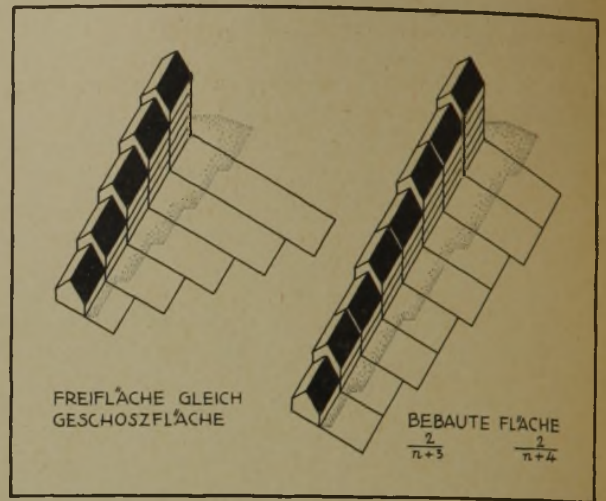
Das Verhältnis zwischen Geschoszahl und Flächenausnutzung ist außerordentlich schwankend; wenn man die Mühe nicht scheut, verschiedene Stadtbauordnungen zu vergleichen, so gewinnt man den Eindruck, daß über diese Elementarfrage des Städtebaues die Anschauungen weit auseinanderlaufen. In der Zahlentafel 1 sind die Bauklassenreihen verschiedener neuzeitlicher Bauordnungen gegenübergestellt; die Tabelle gibt die innerhalb der ein- bis fünfgeschossigen Bauklassen zulässigen bebaubaren Flächen in Zehnteln der Grundstücksfläche an. Die Auswahl der Städte ist eine rein zufällige; die Zahl der Belege ließe sich beliebig vermehren.

Tabelle 1: Bebaubare Fläche und Geschoszahl:

Geschoszahl	1	2	3	4	5
Berlin		1	3	4	5
1926		2	4	5	6
		3			
Breslau	2	2	3	3	6
1926	4	3	4	4	7,5
			5	5	
				6	
Danzig	2	2	3	4	
1927		2,5			
Magdeburg	2	3	3	4	
1927	3	4	4	5	
		5			
Köln		2	4	5	6
1929		3	5	6	
		4			
Frankfurt a. M.		1	3	3	
1930		2	4	4	
		3		5	
Ruhrsiedlungsverband		1	3,5	5	7,5
1930		3	4	7,5	
		4	5		
		4,5			
Stuttgart		1	3,5	5	6
1934		2	4		
		3			
		4			
Prag					
1928	4	4	5	6	7

Durch die mehr oder weniger willkürliche Zusammensetzung der Geschoszahl mit einer höheren oder geringeren Flächenausnutzung entstehen Reihenbildungen, in denen bei aller Verschiedenheit eine gewisse Gesetzmäßigkeit zum Ausdruck kommt. Wir finden, daß der höheren Geschoszahl fast durchweg auch eine höhere Flächenausnutzung entspricht. Je größer die Zahl der Stockwerke, desto größer auch die bebaubare Fläche. Mit anderen Worten: je größer das Haus, um so kleiner das Grundstück! (Vgl. Abb. 1.) Diese These stellt einen Grundsatz dar, der im Städtebaurecht der gebildeten Welt weit verbreitet ist.

Durch die Bauklasse wird aber nicht nur der Umfang der zulässigen Baumasse, sondern sehr wesentlich auch deren Güte in wohntechnischer und kultureller Hinsicht bestimmt. Es muß ganz bestimmt gesagt werden, daß der Wohnwert grundlegend und nachhaltig bestimmt wird durch das Verhältnis zwischen Geschosfläche und Freifläche, das in der Bauklassenordnung verankert ist.



2 Verbesserungsvorschlag von Hoening: Freifläche gleich Geschosfläche. Links: unausgeglichene Verteilung, rechts: Freiflächenordnung nach Tabelle 6

Dieses Verhältnis, das Wohndichte und Weiträumigkeit bezeichnet, ist der Wertmesser für wahre Wohnungskultur; daran vermag auch die erlesenste Ausstattung nichts zu ändern.

Masse ist Stockwerkshäufung, Mietkaserne, Konzentration, Sanierungsviertel; Güte ist Verteilung, Flachbau, Gartenstadt, Heimat. Aber Masse schafft Bodenrente, und Güte ist — unwirtschaftlich! Das ist die Ursache der seltsamen Beziehung zwischen Stockwerkszahl und Grundstücksgröße. Das Leitmotiv unserer Bauordnungen erweist sich bei näherer Betrachtung als das mißbrauchte Werkzeug einer durchaus einseitig orientierten Wirtschaftsauffassung, ein Erbe aus der Zeit, da die Selbstverwaltung der Städte den Grundbesitzer-Parlamenten anvertraut war. Eine nationale Baupolitik wird in bewußter Abkehr von den hier gekennzeichneten Wirtschaftsgrundsätzen ihr Ziel in kulturellen und sozialen Forderungen erkennen, deren Erfüllung lebensnotwendig und in einem übergeordneten Sinne „wirtschaftlich“ ist.

Die Bauordnung der Zukunft wird zwar nicht jedem Grundeigentümer eine hohe Bodenrente, aber dafür jedem Volksgenossen einen Platz an der Sonne sichern. Diese Zielsetzung ist im Hinblick auf die Bauklassenordnung wörtlich zu verstehen; denn der Platz an der Sonne ist im buchstäblichen und im übertragenen Sinne eine Angelegenheit der Bauklasse. Man hat ja denn auch da und dort mit viel Scharfsinn Methoden ausgeklügelt, die selbst den Anspruch auf das Maß der Besonnung vorschrieben (vgl. die Bauordnung für Hamburg u. a.).

In Wahrheit ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Freifläche und Geschosfläche gleichzeitig auch ein zuverlässiger Maßstab für die Besonnung und Belüftung der Nutzräume. Wenn man von der algebraischen Definition der Ausnutzungsziffer ausgeht, so läßt sich leicht zeigen, daß zwischen der Weiträumigkeit und dem Lichteinfallswinkel eine einfache Beziehung besteht. Unter Weiträumigkeit verstehen wir die auf die Geschosflächeneinheit entfallende Freifläche, mit anderen Worten den Bruch: Freifläche durch Geschosfläche:

$$u = \frac{F}{G} = \frac{1}{z} - \frac{1}{n} = \frac{10 - \beta}{n \cdot \beta}$$

Und für den Lichteinfallswinkel im Inneren der Baublöcke folgt aus einer einfachen Überlegung:

$$\cot \alpha \approx \frac{6(10 - \beta)}{n \cdot \beta} = 6u$$

Die Auswertung dieser Formeln für die Bauklassen der Bauordnung liefert folgende Zahlenreihen:

Tabelle 2: Weiträumigkeit und Lichtwinkel bei Berliner Bauklassen

Bauklasse	Ausnutzungs-	weit-	Lichteinfallswinkel	
	ziffer	räumig-		
	z	keit	tang ∞	∞
		u		
I	0,2	4,50	1 : 27	2°
II	0,4	2,00	1 : 12	5°
II a	0,6	1,16	1 : 7	8°
III	0,9	0,78	1 : 4,7	12°
III a	1,2	0,50	1 : 3,0	18°
IV	1,6	0,38	1 : 2,3	24°
IV a	2,0	0,25	1 : 1,5	34°
V	2,5	0,20	1 : 1,2	40°
V a	3,0	0,13	1 : 0,8	51°

In der Zahlentafel sind die Meßzahlen der Wirtschaftlichkeit (Ausnutzungsziffer) und des Wohnwertes (Weiträumigkeit und Lichtwinkel) gegenübergestellt. Dabei zeigt es sich, daß durch die gleichzeitige Steigerung der baulichen Ausnutzung nach Fläche und Höhe sowohl der verhältnismäßige Freiflächenaufwand als auch die Belichtungsmöglichkeiten sehr verschlechtert werden. Während die Ausnutzungsziffern der Endbauklassen I und V a im Verhältnis 1 : 15 stehen, verhalten sich die bezüglichen Weiträumigkeitszahlen wie 34 : 1. Durch die Steigerung der Wirtschaftlichkeit auf das 15fache tritt eine 34fache Verschlechterung der Freiflächenverhältnisse ein. Die Verschlechterung des Wohnwertes steht in einem starken Mißverhältnis zu dem wirtschaftlichen Gewinn.

Ähnlich verhält es sich mit dem Lichteinfallswinkel, der durch die stetige Steigerung der baulichen Ausnutzung sprunghaft verschlechterungen erfährt. Für den Breitengrad von Berlin beträgt die Mittagshöhe der Sonne im Juni 61°, zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche 37½°, im Dezember nur 14°. Ein Vergleich mit den Belichtungsgraden der Bauklassen zeigt, daß von der Bauklasse III a an die Besonnung bereits empfindlich beeinträchtigt wird.

Bei der Aufstellung und Beurteilung von Bauklasseneinteilungen darf man die Unterscheidung zwischen Alt- und Neubaugebieten nicht außer acht lassen. Dieser wichtige Grundsatz ist in einem Vorschlag für eine Reichsbauordnung¹⁾ klar ausgesprochen. Aber auch hier sehen wir die höhere Geschoszahl mit der stärkeren Flächenausnutzung gepaart; daß es auch anders sein könnte, beweist die preußische Musterbauordnung vom 25. April 1919, welche angibt: „In neu zu erschließendem Gelände sollte für die geschlossene dreigeschossige Bauweise nirgends mehr als 50 vH, bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 60 vH bebaubar zugelassen werden.“ Hier wurde der zweigeschossigen Bauweise eine stärkere Flächenausnutzung zugebilligt als der dreigeschossigen; die höhere Geschoszahl wird mit der größeren Freifläche ausgestattet, ein Verfahren, dessen Nutzenanwendung im Baurecht deutscher Städte allerdings größte Seltenheit ist.

Unter den hundert Großstädten des Deutschen Reiches scheint dies nur einmal der Fall zu sein; die Bauordnung für Altona vom Jahre 1928 steht in ihrer Bauklasseneinteilung im Gegensatz zu der landläufigen Norm, wie Tabelle 3 zeigt.

Altona unterscheidet drei offene und fünf geschlossene Bauklassen. In der offenen Bauweise gilt für die ein-, zwei- und dreigeschossige Bauklasse allgemein eine bebaubare Fläche von drei Zehnteln; in den geschlossenen

Bauklassen entspricht der höheren Geschoszahl eine verminderte Flächenausnutzung. Das bedeutet, daß in Altona zu dem höheren Haus ein größeres Grundstück gehört. Dies wird durch eine Gegenüberstellung mit den Berliner Bauklassen deutlich (vgl. Abb. 1). Der Schattenriß der Baukörper zeigt die natürliche Ordnung zwischen Höhe und Fläche an. Wir wollen hier die Bauordnung von Altona nicht als Vorbild hinstellen; dazu ist die Ausnutzung in den geschlossenen Bauklassen noch zu groß.

Tabelle 3: Bauklassenordnung für Altona

Bauklasse	Geschoß-	Bebaubare	Ausnutzungs-
	zahl	Fläche	ziffer
O 1 offen	1	3/10	0,3
O 2 "	2	3/10	0,6
O 3 "	3	3/10	0,9
G 1 geschlossen	1	6/10	0,6
G 2 "	2	6/10	1,2
G 3 "	3	5/10	1,5
G 4 "	4	4/10	1,6
G 5 "	5	4/10	2,0

Aber der Fall Altona beweist, daß es auch anders sein kann. In der Gegenüberstellung von Berlin und Altona werden zwei verschiedene Systeme erkennbar; in Berlin usw. stehen Geschoszahl und Freifläche in einem umgekehrten, in Altona in einem direkten Verhältnis¹⁾. Durch die Bauordnung von Altona werden die Vergleichsziffern für den Wohnwert der einzelnen Bauklassen wie folgt bestimmt:

Tabelle 4: Weiträumigkeit und Lichtwinkel der Altonaer Bauklassen

Bauklasse	Aus-	Weit-	Lichteinfallswinkel	
	nutzungs-	räumig-		
	ziffer	keit	tang ∞	∞
	z	u		
O 1 . . .	0,3	2,33	1 : 14	4°
O 2 . . .	0,6	1,16	1 : 7	8°
O 3 . . .	0,9	0,78	1 : 4,7	12°
G 1 . . .	0,6	0,66	1 : 4	14°
G 2 . . .	1,2	0,33	1 : 2	26½°
G 3 . . .	1,5	0,33	1 : 2	26½°
G 4 . . .	1,6	0,375	1 : 2,25	24°
G 5 . . .	2,0	0,30	1 : 1,8	29°

Der Grundsatz des richtigen Verhältnisses zwischen Freifläche und Geschosfläche bewirkt eine Annäherung der Ausnutzungsziffern zwischen Flachbau und Hochbau; die übergroßen und zweifellos ungesunden Spannweiten in der baulichen Ausnutzung werden dadurch vermieden. Von Bauklasse G 2 bis G 5 ist trotz erheblicher Steigerung der Nutzungsziffer die verhältnismäßige Freiflächenausstattung annähernd gleich, wenn auch im ganzen zu gering bemessen. Die zwei- und dreigeschossige Bauklasse haben die gleiche Weiträumigkeit, die vierte Bauklasse ist sogar etwas weiträumiger als die zweite und dritte. Dementsprechend ergeben sich auch ungefähr gleichmäßige Belichtungsverhältnisse für die vier geschlossenen Bauklassen.

Das Wesentliche aber ist folgendes: Durch die geringere Landzulage wird der Flachbau wirtschaftlich gefördert; in den Hochbauklassen aber wird sich die verminderte Flächenausnutzung als segensreiche Abwehrmaßregel gegen das Massenmiethaus auswirken. Die „wirtschaftliche Überlegenheit“ der Mietkaserne ist nicht etwa eine von Gott gewollte Naturerscheinung, sondern zum größten Teil eine Folge der unzweckmäßigen Bauklassenordnungen, die den Hochbau durch Verminderung der Grundstückslasten geradezu herausfordern.

¹⁾ Deutsche Bauzeitung, 65. Jahrg. 1931, Heft 43/44, Stadt und Siedlung, S. 59

¹⁾ Hoenig, Baudichte und Weiträumigkeit. Baugilde 1928, Heft 10, S. 713 ff.

Andererseits soll man nicht vergessen, daß in den Flachbauländern das Einfamilienhaus sich nur dadurch wirtschaftlich behaupten konnte, daß dort durchweg stärkere Flächenausnutzungen ($\frac{4}{10}$ bis $\frac{6}{10}$) zulässig sind. Vielleicht wären auch im Umkreis von Berlin mehr ordentliche Kleinhäuser und weniger wilde Siedlungen gebaut worden, wenn die Bauklasse I eine stärkere Flächenausnutzung zulassen würde. Es muß und soll und kann nicht jedes Eigenheim eine Selbstversorgerstelle sein!

Man wird wahrscheinlich in Zukunft immer mehr dazu übergehen, die hohen Bauklassen weitgehend abzuschaffen und zu verbieten; solange der deutsche Städtebau allerdings am überlieferten Anliegerbeitragswesen krankt, werden durchgreifende Maßnahmen nicht möglich sein. Hier ist eine vernünftige Bauklasseneinteilung berufen, die schlimmsten Auswüchse der „Wirtschaftlichkeit“ zu unterbinden. Dabei spielt nun die richtige Abstufung der Landzulage eine wichtige Rolle; der nahe liegende Grundsatz: Freifläche gleich Geschosßfläche führt zu einer Ordnung, wie sie in Abbildung 2 (links) dargestellt ist. Die Beziehung der Weiträumigkeit lautet:

$$u = \frac{10 - \beta}{n \cdot \beta} = 1$$

oder $\beta = \frac{10}{n + 1}$ und $z = \frac{n}{n + 1}$

Tabelle 5: Freifläche gleich Geschosßfläche

Geschosßzahl	Bebaubare Fläche	Ausnutzungsziffer
1	5	0,5
2	3,33	0,66
3	2,5	0,75
4	2,0	0,80
5	1,66	0,83

Dabei ergeben sich gefühlsmäßig für den Flachbau zu kleine, für den Hochbau zu große Grundstücke. Eine andere, etwas ausgeglichene Abstufung der Bebauungsdichte folgt aus den Annahmen:

$$\frac{\beta}{10} = \frac{2}{n + 2} \quad \text{oder} \quad \frac{2}{n + 3} \quad \text{oder} \quad \frac{2}{n + 4}$$

Ein derartiges Schema, in dem die Flächenausnutzung nicht in Dezimalbrüchen, sondern in ungleichnamigen Brüchen ausgedrückt wird, würde etwa folgendermaßen aussehen.

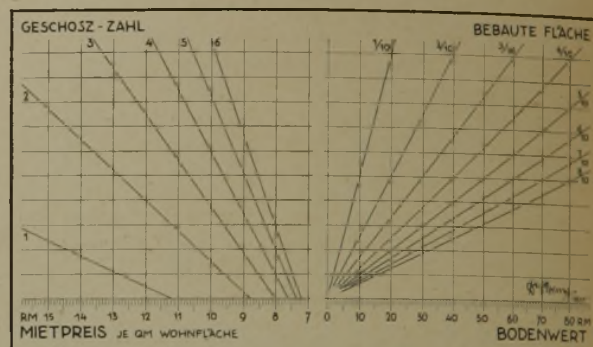
Tabelle 6: Verhältnis - Bauklassen - System

Geschosßzahl	Bebaubare Fläche	Ausnutzungsziffer	Weiträumigkeit	Lichtwinkel
1	$\frac{2}{5}$	0,4	1,50	6°
2	$\frac{2}{5}$	0,8	0,75	13°
2	$\frac{2}{6}$	0,66	1,00	9°
3	$\frac{2}{6}$	1,00	0,66	14°
3	$\frac{2}{7}$	0,86	0,83	11°
4	$\frac{2}{7}$	1,14	0,63	15°
4	$\frac{2}{8}$	1,00	0,75	13°
5	$\frac{2}{8}$	1,25	0,60	15°

In diesem Zusammenhang sei nicht vergessen, auf eine notwendige Bereinigung der Begriffe der bebaubaren Fläche und der Ausnutzungsziffer hinzuweisen. Es betrifft die Vorgärten und Bauwiche, die einerseits zwar unentbehrliche Teile des Städtebaues sind, andererseits aber als nicht anrechenbare Flächenteile sich als Belastung der offenen Bauweise und der Flachbauklassen auswirken. Es ist nicht recht einzusehen, warum wesentliche Bestandteile des Bebauungsplanes im deutschen Baupolizeirecht nicht mitgezählt werden¹⁾.

¹⁾ Vgl. Hoening: Ausnutzungsziffer und Vorgarten. Deutsche Bauzeitung 1930, Beilage Bauwirtschaft und Baurecht, Seite 49 ff.

Es wäre ein Fehler, die technische Frage der Bauklassenreform losgelöst von ihren wirtschaftlichen Voraussetzungen zu betrachten. Es müssen die Beziehungen einerseits zu den Mietpreisen, andererseits zu den Bodenpreisen berücksichtigt werden.



3 Beziehung zwischen Mietpreis und Bodenwert bei einer Annahme des cbm-Preises von 20.— Mark, einer Kapitalverzinsung von 6 vH und 2 vH für Betriebskosten

Daß die Herstellungskosten der nutzbaren Wohnfläche bei höherer Geschosßzahl infolge des verminderten Kubikmeteraufwandes geringer sind als im Flachbau, soll nicht in Abrede gestellt werden. Auch die Belastung der Wohnflächeneinheit durch die Kosten des Baulandes und seiner Erschließung nimmt bei wachsender Ausnutzungsziffer ab. Daraus folgt, rein kaufmännisch gesehen, die wirtschaftliche Überlegenheit der hohen und dichten Bauklassen. Aber die Staffelung der Bauklassen hat bekanntlich eine zweifache Wirkung; durch ihren Einfluß auf die Kosten der Wohnungsproduktion ist sie von maßgeblicher Bedeutung für die Mietpreisentwicklung und für die Bodenwertbildung.

Die Bauklasse bildet die Brücke zwischen Mietpreisen und Bodenwerten. Dabei ist es nebensächlich, zu fragen, was zuerst da war, ob Bauklasse oder Mietpreis oder Bodenwert. Wichtig ist, zu erkennen, daß die Gleichgewichtsbedingung zwischen diesen drei Faktoren erfüllt sein muß, und daß hierfür ganz bestimmte Gesetze gelten, die sich zeichnerisch darstellen lassen. Unsere Abbildung 3 zeigt, in welcher Weise die beiden Bestandteile der Bauklasse die Mittlerrolle zwischen Mietpreis und Bodenwert spielen. Der Linienriß ist errechnet für den Kleinwohnungsbau unter Annahme eines Kubikmeterpreises von 20 RM und einer Kapitalverzinsung von 6 vH nebst einem Zuschlag von 2 vH für Verwaltungs- und Betriebskosten. Bei Wahl anderer Voraussetzungen verschieben sich die Schaulinien der Geschosßzahl (linke Hälfte); das Linienbild der Flächenausnutzung (rechte Hälfte) hat Allgemeingeltung.

Der Gebrauch der Tafel erfolgt in zweimaliger Winkelablesung, entweder ausgehend vom Mietpreis über Geschosßzahl und Flächenausnutzung zum Bodenwert oder in umgekehrter Folge. An Hand dieses Doppel-Linienrisses kann man sich leicht ein Bild davon machen, was ein Zehntel der Flächenausnutzung bei gegebener Geschosßzahl einerseits für den Mietpreis, andererseits für den Bodenwert bedeutet. Dabei tritt auch die außerordentlich starke Wertsteigerung des Baulandes durch die reziproke Bauklasseneinteilung klar zutage.

Bei einem Mietpreis von 9,— RM je qm Wohnfläche und Jahr folgen die Bodenwerte in der 5. Bauklasse für die Flächenausnutzungen von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{6}{10}$ der Reihe 10,—, 20,—, 30,—, 40,—, 50,— und 60,— RM/qm. Privatkapitalistisch gesehen ist die höhere Flächenausnutzung sehr „wirtschaftlich“; volkswirtschaftlich gesehen nennt man

das Preistreiberei, und baupolitisch gesehen ist das Raubbau. — Ein anderes Beispiel: Ein Mietpreis von 12,— RM in der 2. Bauklasse verursacht die Bodenwertreihe 8,—, 16,—, 24,—, 32,—, 40,—, 48,— RM/qm. In der 4. Bauklasse bewirkt ein Mietpreis von 10,— RM die Reihe 12,—, 24,—, 36,—, 48,—, 60,—, 72,— RM der Bodenwerte. Für die Zehnerstaffelung der Flächenausnutzung erkennen wir ein einfaches Gesetz: Die Bodenwerte sind (bei gegebener Geschoßzahl und gegebenem Mietpreis usw.) der Flächenausnutzung verhältnismäßig. Jedes Zehntel der bebaubaren Fläche ist bares Geld auf dem Grundstücksmarkt.

Den Einfluß der Bauordnung auf die Bodenwertspanne zeigt die folgende Gegenüberstellung der Bodenwerte in Berlin und in Altona für die 2- bis 5geschossigen Bauklassen bei der Annahme eines einheitlichen Mietpreises von 10,— RM.

Tabelle 7: Verhältnis der Bodenwerte

Geschoßzahl	Altona	Berlin		
2	18,—	3,—	6,—	9,—
3	37,50	22,—	30,—	
4	48,—	48,—	60,—	
5	66,—	83,—	99,—	

Die Zahlen gelten natürlich nicht absolut, sondern vergleichsweise; aber sie zeigen, daß die Altonaer Bauordnung im Flachbau höhere, im Hochbau niedrigere Werte erzeugt. Jeder Einsichtige weiß, daß gute bau-

reife Grundstücke unter einem Preis von 10,— RM in Berlin kaum zu finden sind; dagegen sind 18,— RM für die zweite Bauklasse ein recht anständiger Preis. Die direkte Verhältnissordnung ermöglicht den Flachbau und das Einfamilienhaus bei angemessenen Bodenpreisen; die Umkehrordnung macht ihn wirtschaftlich kaum noch tragbar. Andererseits dürfte ein Bodenpreis von 99,— RM in der 5. Bauklasse volkswirtschaftlich entbehrlich sein. Zusammenfassend erkennt man, daß nicht nur auf technischem, sondern auch auf volkswirtschaftlichem Gebiete die praktischen Vorteile auf der Seite der Verhältnissordnung liegen. Es wird in Neubaugebieten allgemein in Altbaugebieten mit gewissen Einschränkungen anzuwenden sein.

Angesichts dieses Tatbestandes muß man sich ernstlich fragen, ob die nur-wirtschaftliche Einstellung zu den Fragen der Baupolitik tragbar ist. Man muß erkennen, daß den sogenannten Wirtschaftsgesetzen kulturelle und soziale Forderungen übergeordnet sind. Sie lauten: Dienst am Menschen, Dienst am Volke. Bauwirtschaft und Baubehörden werden sich zu der Erkenntnis durchringen müssen, daß die Baupolitik auf Abwege gerät, wenn sie sich von einer einseitig orientierten Wirtschaftsauffassung ins Schlepptau nehmen läßt. Die Städtebautechnik hat als Kulturfaktor ihre Eigengesetzlichkeit und ihre besondere Zielsetzung, die jenseits der kaufmännischen Grenzpfähle liegen. Diesen Zielen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten zuzustreben, ist nicht leicht, aber es ist Pflicht.

Gesetz gegen Bebauung der Verkehrsstraßen in England

Ministerialrat Professor Schmidt
Berlin, Reichsarbeitsministerium

Die in Nr. 21 der „Deutschen Bauzeitung“ geschilderten Verhältnisse haben in England nunmehr zur Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Einschränkung der sogenannten „bandartigen“ Bebauung an Verkehrsstraßen geführt, der den dort gewünschten Notwendigkeiten Rechnung tragen soll. Man hatte zunächst in den letzten Jahren versucht, die gewünschte Beschleunigung des Autoverkehrs durch die Anlage von Umgehungsstraßen zu erzielen. Indes wurden bei der starken Bautätigkeit auch diese Straßen sehr bald meilenweit zu beiden Seiten mit Häusern bebaut; dadurch wurden sie ebenfalls zu Wohngebieten, in denen die festgesetzte Höchstgeschwindigkeit für Autos von 30 Meilen je Stunde nicht überschritten werden darf.

Damit wurde der Zweck der sehr erheblichen staatlichen Aufwendungen für den Straßenbau, die Beschleunigung des Verkehrs, wieder vereitelt. Der Entwurf des neuen Gesetzes, das zur Zeit im Parlament beraten wird, gibt alle notwendigen rechtlichen Handhaben, um eine die Übelstände vermeidende Bebauung der Grundstückstreifen an Hauptverkehrswegen zu gewährleisten.

Die Straßenbaubehörden werden (Artikel 1) ermächtigt, „Normalbreiten“ für alle Straßen festzusetzen, die zwischen 60 und 160 Fuß (18 bis 48 m) schwanken. Ohne Genehmigung der Straßenbaubehörde ist es verboten, Zugänge zu den Straßen zu schaffen oder irgendwelche Gebäude in näherem Abstand als dem 1½fachen der Normalbreite — von der Straßenmitte aus gerechnet — zu errichten. Artikel 2 erweitert diese Beschränkungen für besonders bezeichnete Straßen. Bei diesen darf innerhalb von 220 Fuß (66 m) — ebenfalls von Straßenmitte aus gerechnet — ohne Genehmigung der Straßenbaubehörde kein Gebäude errichtet werden. Insgesamt gibt es zur Zeit 43 000 Meilen (= ca. 65 000 km)

so bezeichneter Straßen. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde darf nicht aus unvernünftigen Gründen verweigert oder von unvernünftigen Bedingungen abhängig gemacht werden. Einspruchsmöglichkeit ist vorgesehen. Die oberste Entscheidung steht dem Verkehrsminister nach Benehmen mit dem Gesundheitsminister zu. Bei landwirtschaftlichen Angelegenheiten mit dem Landwirtschaftsminister. Artikel 4 gibt den Straßenbaubehörden das Recht, Einfriedigungen oder Pfosten zu errichten, um den Zugang zu den Straßen überall zu verhindern, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist. Für den Fall des Zuwiderhandelns sind Geldstrafen bis zu 100 £ vorgesehen, ungeachtet der Ermächtigung der Straßenbaubehörde zum Abbruch des Gebäudes oder der Wiederherstellung des erforderlichen Zustandes. Bei Zuwiderhandlungen gegen gemachte Auflagen kann die verantwortliche Person mit einer Geldstrafe von 5 £ für jeden Tag der Dauer des unerlaubten Zustandes belegt werden. Artikel 10 gibt den Straßenbaubehörden das Recht zum Erwerb von Boden innerhalb von 220 Yards (ca. 200 m) beiderseits der Straße (gemessen von Straßenmitte) zum Bau oder zur Verbesserung der Straße, zur Vornahme von Verbesserungen, oder zur Kontrolle der Entwicklung. Weitgehende Enteignungsmöglichkeit mit Zustimmung des Ministers ist für diese Zwecke festgesetzt. Besondere Erleichterungen sind für die Enteignung von Gelände zum Brückenbau bei schienengleichen Bahnübergängen vorgesehen und zur Anlage erforderlicher Parkplätze. Wenn die örtlichen Straßenbaubehörden es unterlassen, die zukünftige Entwicklung ihrer Straßen zu sichern, erhält der Verkehrsminister Vollmacht, einzugreifen.

Es kann angenommen werden, daß das Gesetz baldige Annahme findet, da von keiner Partei Bedenken dagegen erhoben werden.

Beseitigung der Mißstände in den Wohnlauben

Willy Brachvogel
Berlin-Friedenau

Nachdem der Magistrat der Stadt Berlin energische Maßnahmen zur Beseitigung der Elendsviertel in Groß-Berlin ergriffen hat, sollen jetzt auch die Mißstände in den Berliner Wohnlauben beseitigt werden. Im Laufe der letzten Jahre hatten sich Zustände gebildet, die auf die Dauer unerträglich waren. Man hatte vor allem keine rechte Vorstellung über den Begriff „Laube“. Ursprünglich verstand man hierunter die unbewohnte und vielfach auch offene Gartenlaube, bald darauf wurde der Ausdruck Wohnlaube auch bei Baulichkeiten übernommen, die zwar nicht für die menschliche Behausung bestimmt waren, die aber bewohnt werden konnten. Dazu kommt, daß die Bestimmungen der Bauordnung sehr bald außer acht gelassen wurden. Die Errichtung einer Wohnlaube wurde Bestimmungen unterworfen, so z. B., daß sie nur in den Sommermonaten bewohnt werden darf. Viele Wohnlauben entsprachen nicht den baulichen Anordnungen.

Der zielbewußten und energischen Arbeit des Staatskommissars Dr. Lippert und des Stadtrates Pfeil ist es zu danken, daß am 26. Juni ein Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung herausgekommen ist. Dieses Gesetz beseitigt alle falschen Annahmen über Wohnlauben und bestimmt, daß der Kleingarten gewöhnlich nicht größer als 625 qm, ausnahmsweise nicht größer als 1000 qm sein soll. Die Vorschriften der Kleingartenordnung finden auch auf solche Kleingärten Anwendung, in denen am 1. Juli 1935 Lauben ständig zu Wohnzwecken benutzt werden, die also mit Dauerwohnlauen besetzt sind. Ferner werden in dem Gesetz die Pachtzinsen und die Beendigung bzw. Kündigung der Pachtverträge genauer umschrieben.

Bemerkenswert ist ferner, daß auf Grund des von Dr. Lippert aufgegriffenen Planes es möglich sein wird, für etwa ein Fünftel bis ein Viertel aller gegenwärtigen Laubenbewohner, d. h. für etwa 28 000 bis 35 000 Volksgenossen bis zum Jahre 1939 neuen Wohnraum zu schaffen, und zwar fast ausschließlich in unmittelbarer Nähe von Kleingartengelände, so daß den ehemaligen Laubenbesitzern eine weitere Bestellung und Nutznießung von Gärten möglich ist. Da es sich um Bauvorhaben handelt, die aus dem Rahmen der gesamten Groß-Berliner Bautätigkeit herausfallen, ist dieser Plan, durch den zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten für die Architekten, mittlere und kleinere Baufirmen und zahlreiche Handwerker erschlossen werden, neben seiner hohen sozialen Bedeutung auch ein weiterer beachtlicher Beitrag zum Problem der Arbeitsbeschaffung.

Nach langwierigen Vorarbeiten und Verhandlungen ist es gelungen, in Verbindung mit der städtischen Wohnungsfürsorgegesellschaft eine Arbeitsgemeinschaft mehrerer großer Berliner Bauunternehmer zu bilden. Diese Arbeitsgemeinschaft ermöglicht insbesondere die Spitzenfinanzierung des gesamten, eine Summe von etwa 30 Millionen RM umfassenden Neubauprogramms, dessen Durchführung sich möglichst gleichmäßig auf die Jahre 1935 bis 1939 verteilen wird. Wesentlich ist ferner, daß sich die beteiligten privaten Unternehmungen in Anbetracht des hohen sozialen Zweckes und im Sinne einer größtmöglichen Niedrighaltung der Mieten bereitgefunden haben, auch ihrerseits in der Kostenberechnung finanzielle Opfer zu bringen.

Es ist eine sehr schwierige Frage, an deren Lösung sich die Reichshauptstadt herangewagt hat, um für 50 000 Familien mit rund 140 000 Köpfen, die zur Zeit unter denkbar schlechtesten gesundheitlichen Verhältnissen in

unzulänglichen Lauben hausen, allmählich neuen besseren Wohnraum zu schaffen.

Es sei darauf hingewiesen, daß keine sofortige Räumung der bewohnten Lauben beabsichtigt ist, sondern zunächst der ungesetzliche Neuzuzug verhindert werden soll, um auf diese Weise eine gesunde Kleingartenbewegung zu fördern und in geeigneten Fällen die Umwandlung von Pachtgebieten in Eigenheimsiedlungen zu ermöglichen.

Zum Schluß noch einige beachtenswerte statistische Angaben über die baulichen und sozialen Verhältnisse in den Laubengebieten. Es ist infolge der Arbeitslosigkeit der letzten Krisenjahre über die Hälfte der Lauben dauernd bewohnt worden. Außerdem spielen die Mieten in diesem Falle eine große Rolle, da bei einer Miete von 30 bis 40 RM in der Stadt, für eine Laube nur der sechste bis achte Teil ausgegeben wird. Oft war es auch bei Exmissionen und ähnlichen Fällen die einzige Möglichkeit, ein Unterkommen zu finden. Sogar Familien, die von außerhalb bei der Arbeitssuche nach Berlin gekommen waren, landeten sofort, ohne den Umweg über eine Mietwohnung zu nehmen, in einer solchen Laube. Das ist in den letzten zwei Jahren unterbunden worden.

Von den rund 43 000 dauernd bewohnten Lauben sind fast 40 000 Holzlauben (93 vH) und nur 3000 sind massiv gebaut. In der Nachkriegszeit sind bis 1933 rund 140 000 Parzellen zu Eigentum verkauft worden, auf denen nach Angabe des Reichverbandes der Siedlungs- und Parzellierungsunternehmer etwa 50 000 bis 60 000 Kleinsiedlungshäuser entstanden sind. Die Laube ist hier insofern ein Zwischenteil der Aussiedlung, als der Grund und Boden Eigentum des Laubenbewohners ist.

Die Zahl der Pachtgrundstücke, auf denen dauernd bewohnte Lauben stehen, beträgt 37 000. Die der Eigentumspartellen nur 5800. Auf eine Eigentumspartelle entfallen mithin nicht ganz 7 Pachtpartellen. Die Aufteilung der Partellen nach Größengruppen zeigt, daß das Dauerwohnen sich auf die Partellen kleinster Größe zusammendrängt. Fast 28 000 dauernd bewohnte Lauben, also 65 vH, stehen auf Partellen, die unter 500 qm groß sind. Über 500 bis 1000 qm hatten 30 vH der Partellen.

Insgesamt sind etwa 5710 ha als Laubengebiet in Berlin verpachtet, das sind 6,5 vH des Berliner Stadtgebietes. Rechnet man hierzu noch die Eigentumspartellen, so sind fast 9 vH der Stadtfläche mit Lauben bedeckt: ein Prozentsatz, der sehr hoch ist, wenn man bedenkt, daß der Anteil der im Jahre 1933 mit festen Wohnbauten bedeckten Fläche 18,3 vH betrug. Infolgedessen ist die mit Lauben bedeckte Fläche fast halb so groß wie die mit Wohngebäuden bebaute Fläche!

Der Kinderreichtum ist unter den Laubenbewohnern sehr groß. 95 000 Erwachsenen stehen 30 000 Kinder gegenüber, das sind 23,5 vH. Diese Zahl ist wesentlich günstiger als die Berliner Durchschnittszahl, die für 1933 den niedrigen Satz von 13,5 vH betrug, und übersteigt sogar den Durchschnitt des Deutschen Reiches, der für 1933 mit 22,9 vH angegeben wurde. Diese Erhöhung der Kinderzahl weist gleichzeitig darauf hin, daß viel kinderreiche Familien in die Lauben abgedrängt wurden.

Von den 43 139 Haushaltungsvorständen in den Laubengebieten standen im Mai 1934 rund 17 223 oder 40 vH in Arbeit und Brot; 46 vH oder 19 745 dagegen waren erwerbslos. Dazu kommen noch 6171 Pensionäre oder Rentner mit 14 vH.



Ansichten der Kapelle im Frühjahr und Winter. Rechts der Eingang

Kapelle in Born auf dem Darss

Architekten Hopp und Jäger, Hamburg-Altona



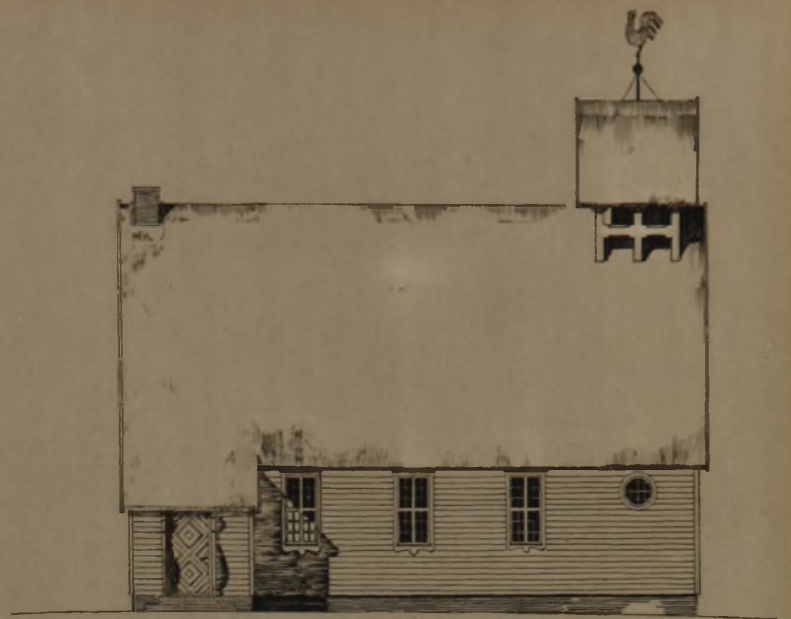


Das Innere der Kapelle. Oben: Blick den Mittelgang entlang zum Altar. Links: ein Ausschnitt mit behelfsmäßigen Bildwerken von Bernhard Hopp, Nachdem das Kultusministerium Mittel zur Verfügung gestellt hat, werden diese durch Arbeiten des Bildhauers Mettel, Berlin, ersetzt. Rechts: Blick gegen den Eingang

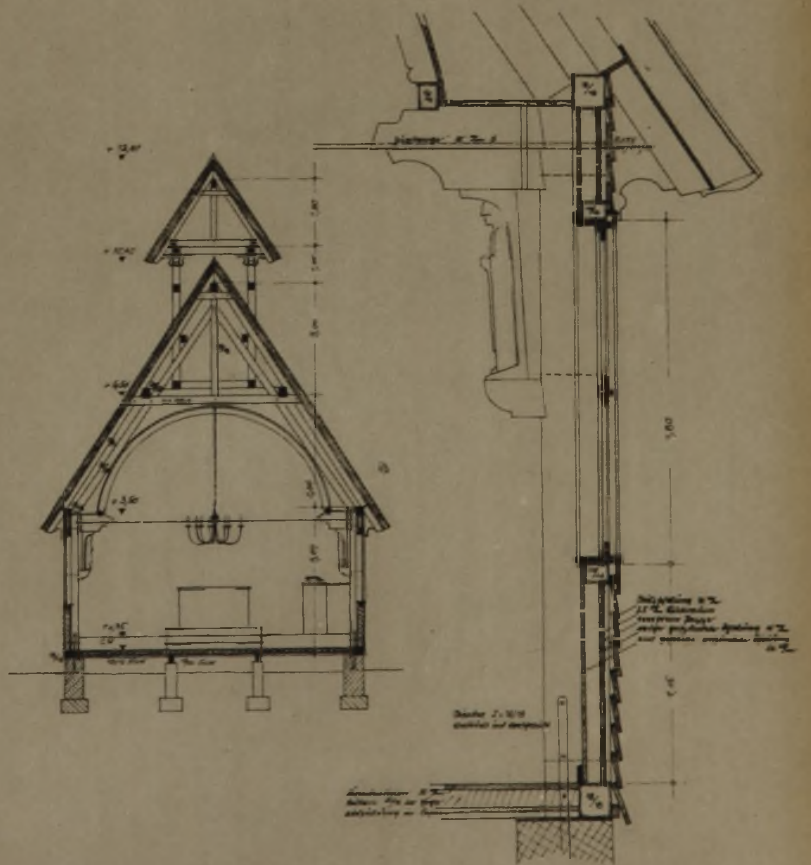
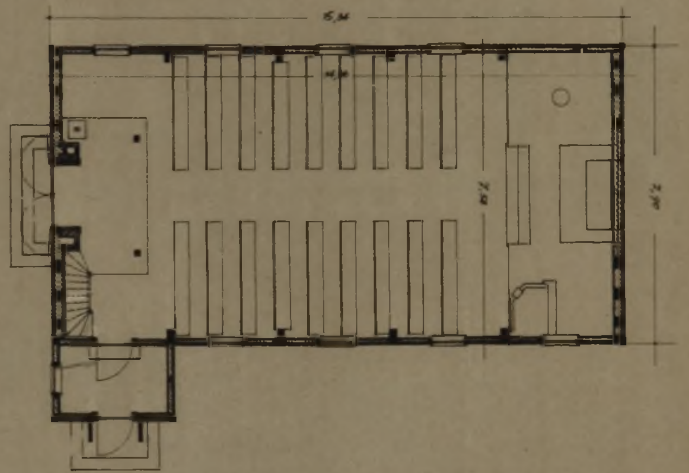


Die Arbeiten sollten von ortsansässigen Handwerkern ausgeführt werden. So entstand eine einfache zimmermäßige Bauweise, fünf Binderfelder in einem Abstand von 3 Metern. Ein einfaches Sprengwerk mit eisernen Zugbändern. Eine Holztonne mit sichtbaren Bretterbohlen ragt in das Dach hinein und erhöht so den Raum. Über der Tonne liegt in der ganzen Länge des Daches ein Windverband. Die Außenwände haben Stülpschalung. Im Innern ist eine gehobelte und gespundete Schalung angebracht. Der Raum ruht auf einer 45 cm starken Grundmauer. Das Dach ist in Reth gedeckt. Das Holz wurde außen und innen geölt, stellenweise farbig lasiert. Die vorhandene Holzmaserung ist dadurch überall erhalten. Die Arbeiten wurden in den Wintermonaten (Oktober bis März) ausgeführt. Die Baukosten betragen (ohne Bildhauerarbeiten) 13 120,00 Mark. Die Kapelle hat 603 cbm umbauten Raumes. Es werden also für den cbm 21,76 Mark in Anspruch genommen. Der Innenraum weist 108 feste Plätze auf. Es können aber bis zu 180 Personen Platz finden.

Wir möchten diesen evangelischen Kirchenbau, wie nur wenige unserer Zeit, als einen ausgesprochen deutschen Ausdruckswert bezeichnen. Er könnte fast ein Beispiel dafür sein, in welcher Weise wir unsere Kraft für den Neuaufbau einer deutschen Baukultur zuerst ansetzen müßten



Ansicht der Kirche von der Haupteingangsseite. Rechts oben Seitenansicht mit Nebeneingang. Rechts der Grundriß. Rechts unten Schnitt durch den Kirchenraum (alles im M. 1:200) und durch die Wandkonstruktion (M. 1:40) mit Dachansatz und Fußboden. Unten Lichtbild der Konstruktion



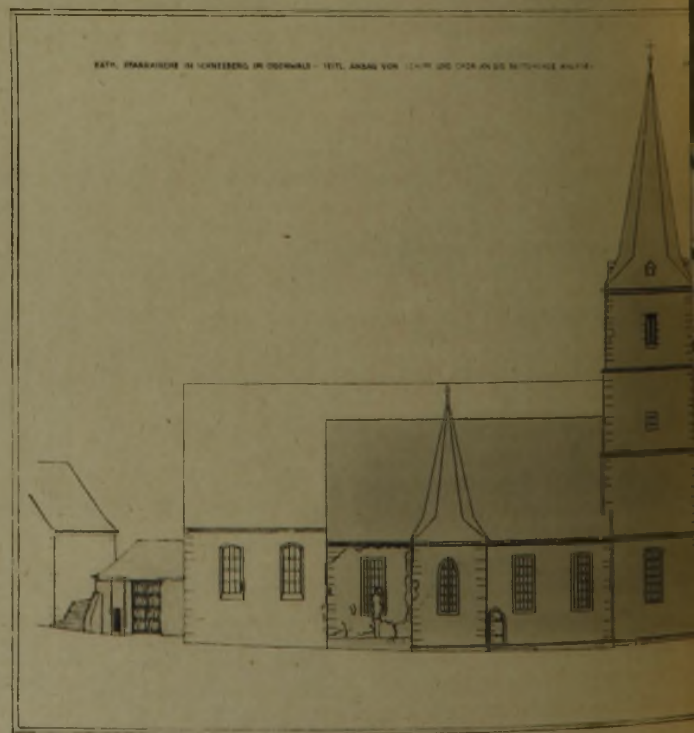
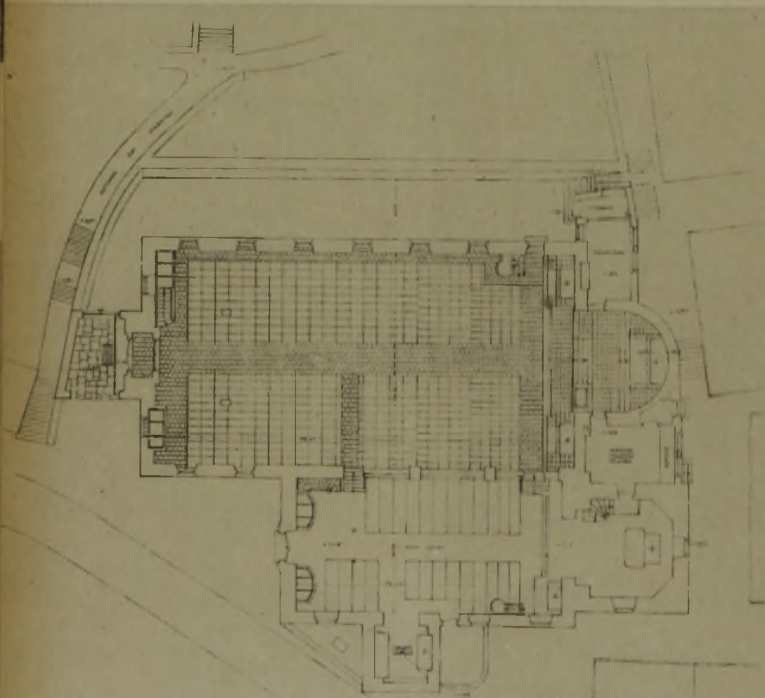


Inneres des neuen Hauptschiffes der katholischen Pfarrkirche

Pfarrkirche in Zell am Main

Architekten Hofmann und Niedermeyer, Würzburg

Grundriß des neuen, größeren Kirchenschiffes und des alten Teiles. Ansicht der Längsseite der Kirche mit altem (dunkel) und neuem Schiff





Inneres der Kirche mit Durchblick in das alte Kirchenschiff



Inneres der Kirche mit den Wandmalereien

Durch die Art des seitlichen Anbaues waren Grundrißfläche und Traufenhöhe des neuen Schiffes festgelegt. Um eine größere Innenhöhe zu erreichen, wurde eine Tonne in den Dachstuhl hineingebaut. Altäre, Kommunionbank und Kanzel sind aus ungarischem rotem Marmor. Die Tonnkonstruktion aus überlukteten Brettern. Es wurden durch einfache Schnitzereien, Aufhängepfosten und durch Beschriftung der Zugbalken schmückende Elemente eingeführt. Alle Architekturteile, wie Pfeiler zwischen den Schiffen, Emporen Pfeiler, Mittelteil am Windfangportal, Windfangraum und offene Vorhalle sind aus ortsüblichem Rotsandstein. Er ist mit Breitfugen versetzt und in der Oberflächenbehandlung gebeilt und geflächt. Die offene Vorhalle erhielt ein schmiedeeisernes Abschlußtor. Für den Fußboden waren Natursteinplatten vorgesehen. Es sind jedoch Kiefernfeldener Platten eingebracht worden.

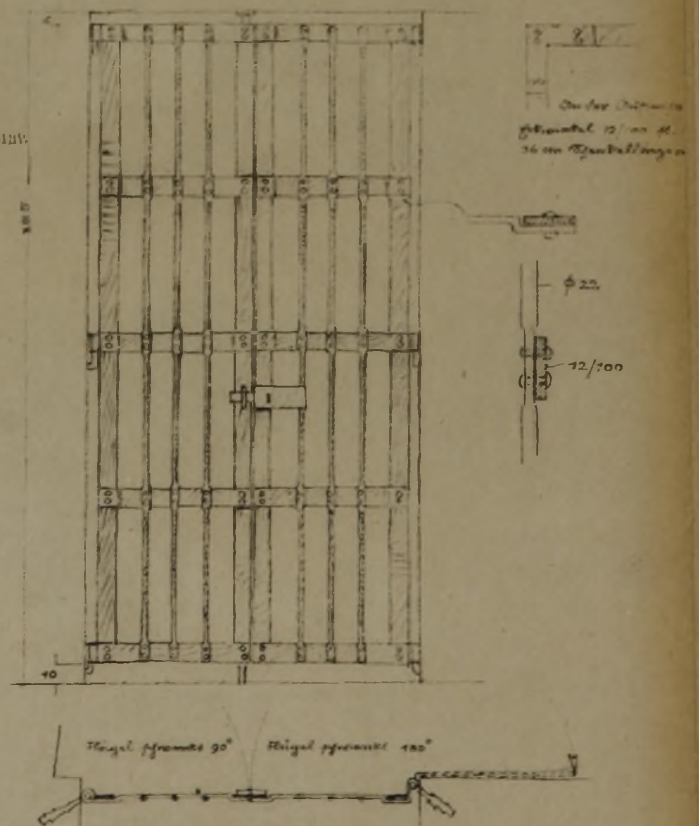
Wir sehen an diesem Bau, daß es heute möglich ist, auch katholische Kirchen in ausgesprochen deutscher Geistesart zu erbauen

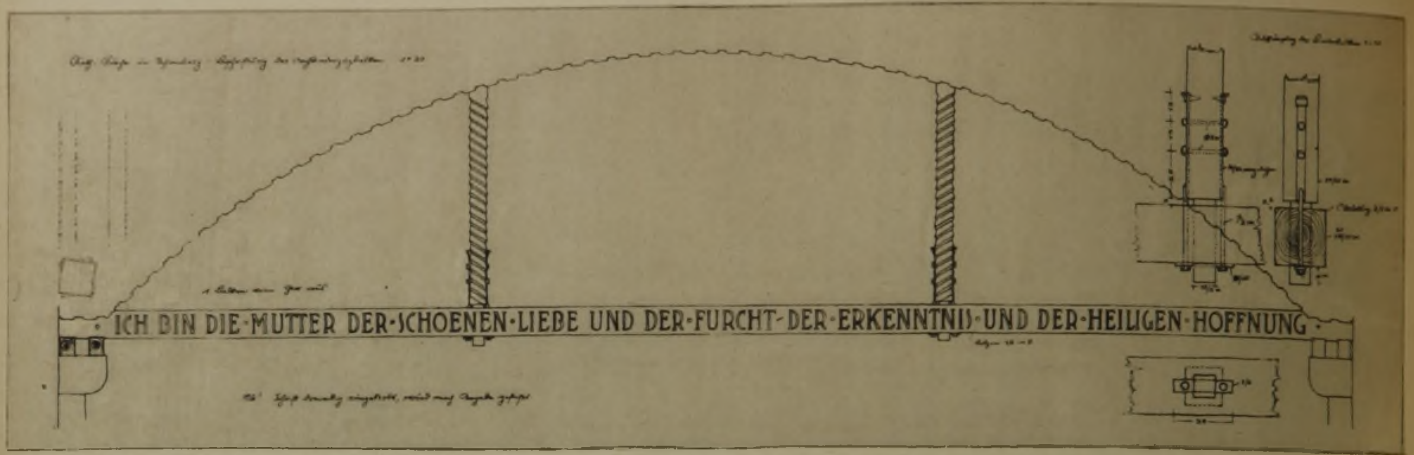
Offene Vorhalle mit Gitter

Werkzeichnung des Gitters. M. 1:40



HOF ABZUGSTOR



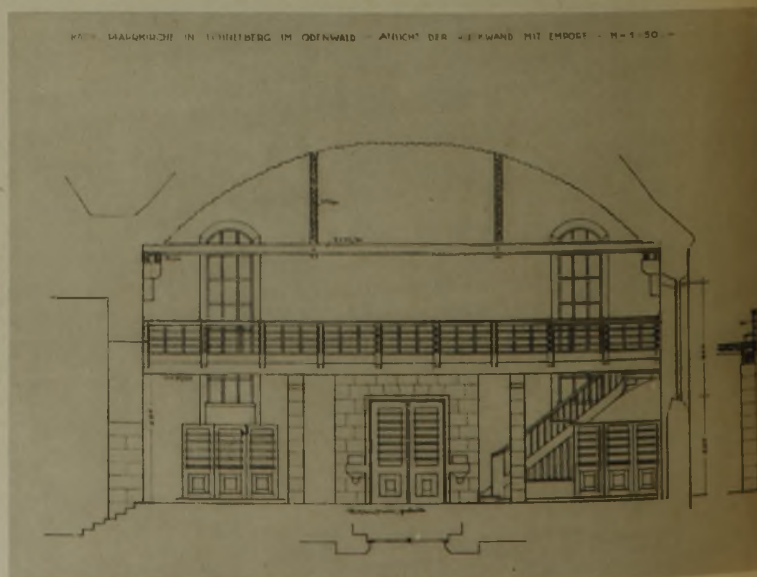


Schnitt durch die Tonne M. 1:80 mit verzierten Aufhängepfosten und beschriftetem Zugbalken. Einzelheiten des Bauteiles. M. 1:40



Blick gegen die Emporenbrüstung und Emporenpfeiler

Lichtbild und Zeichnung der Empore im M. 1:200





Inneres der Kirche mit Blick gegen den Chor

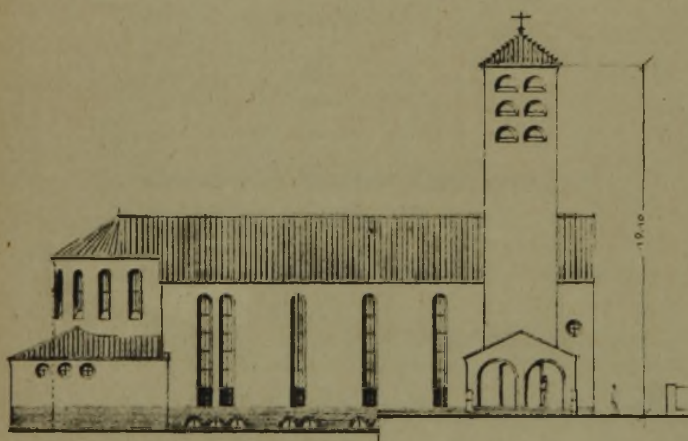
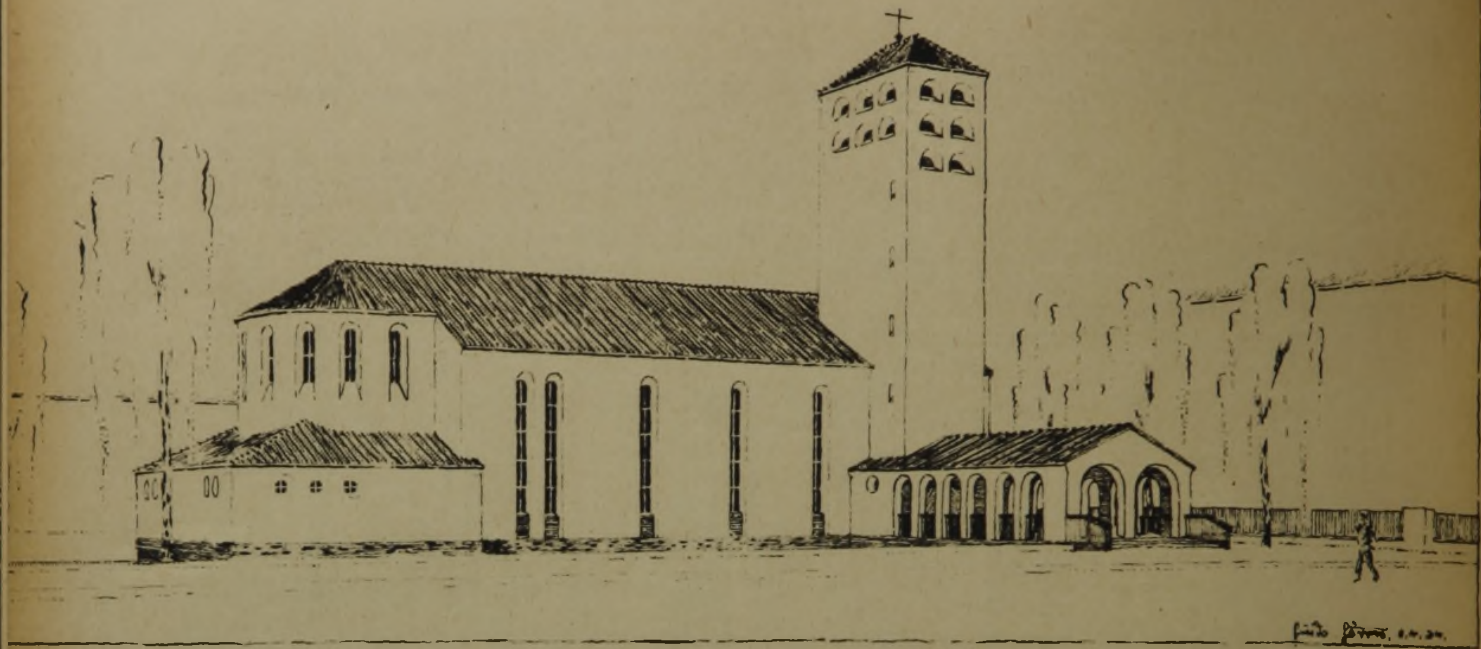
Katholische Kirche für Berlin

Ein Entwurf für Lichterfelde-Nord

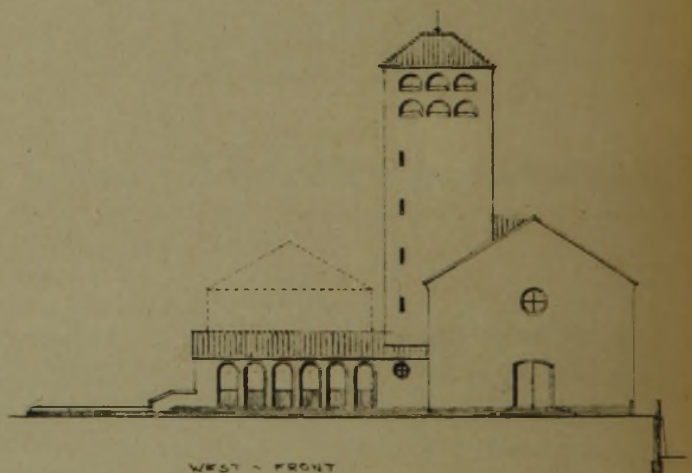
Architekt Guido Görres, Königsberg

Innenansicht der Kirche in Richtung der Empore

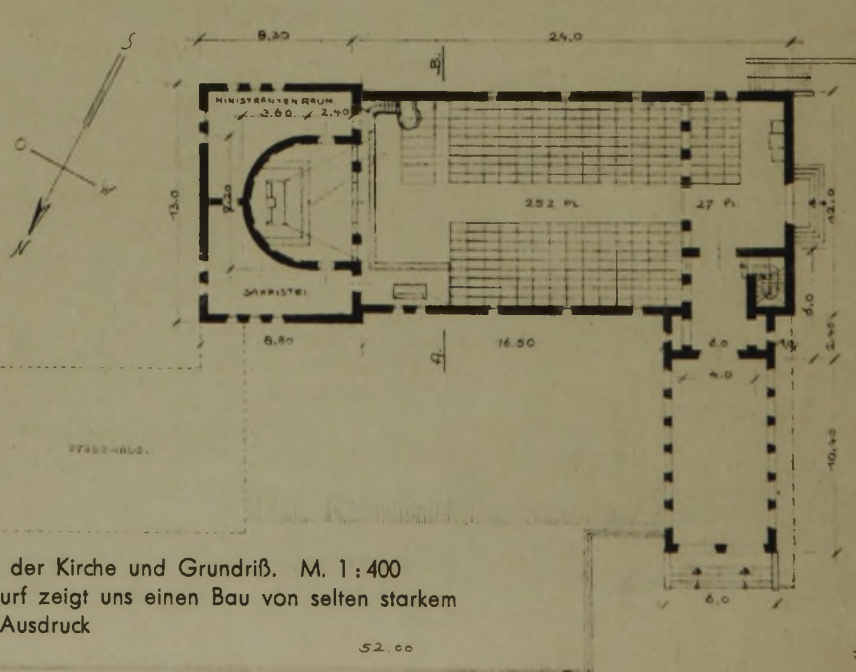




STRASSEN-FRONT.



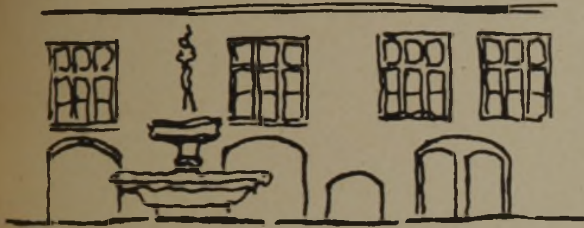
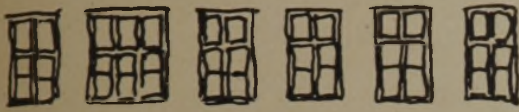
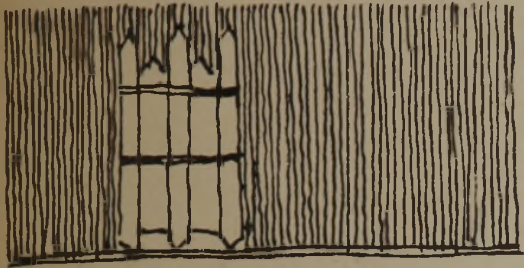
WEST-FRONT



Ansichten der Kirche und Grundriß. M. 1:400
Der Entwurf zeigt uns einen Bau von selten starkem sakralen Ausdruck



Professor Johannes Biehle, Leiter des Instituts für Raum- und Bauakustik an der Technischen Hochschule in Berlin-Charlottenburg. Sein Arbeitsgebiet erstreckt sich auch auf Orgel- und Glockenwesen



Die Lösung der Aufgabe konnte nicht darin bestehen, festzustellen, wie zur Zeit der Gotik das Gebäude ausgesehen haben könnte (das soll Angelegenheit der

Kunsthistoriker bleiben) und danach das Bauwerk zu rekonstruieren. Geschichtliche Richtigkeit ist ja durchaus nicht identisch mit Fehlerlosigkeit (wie meist unausgesprochen unterschoben wird), oder gar mit „Schönheit an sich“; außerdem sind wir ja keine Gotiker, können also auch nicht gotisch empfinden und bauen, wie die Neugotiker beweisen. Es konnte sich bei der Lösung nur darum handeln, Materialbehandlungs-, Proportions- und Maßstabsfehler zu sehen und sie dementsprechend mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu verbessern. In diesem Sinne die beste Lösung bringt Dr.-Ing. Grantz, Berlin (I. Preis). Siehe Skizze. Als zweiter Preis kommt die Lösung von Architekt Gerhard Koch, Halle a. d. Saale, in Betracht; danach folgt die Lösung von Architekt Harttig, Kulmbach. Professor Fiederling.

Die Schriftleitung der DBZ vertritt die gleiche Ansicht.

Wir lesen

in der Abendausgabe der Berliner Börsenzeitung vom 11. Juli, daß die Telegraphen-Agentur der Sowjet-Union einen

Generalplan der Rekonstruktion Moskaus

bekanntgegeben hat. Es ist erstaunlich, mit welcher Begeisterung ein Staat, welcher sich noch dazu sozialistisch nennt, sich am Ungetüm der Großstadt berauscht. Im Rahmen eines Zehnjahresplanes soll ein völliger Umbau erfolgen. Statt eine würdige Verbindung des Menschen mit der Natur zu suchen und eine Verteilung der Bevölkerung herbeizuführen, wird, echt amerikanisch, eine Zusammenballung angestrebt. Fünf Millionen soll die Bevölkerung in Zukunft ausmachen. Der Flächenraum der Stadt soll 60 000 ha einnehmen. Neben der städtebaulichen Erweiterung soll auch eine Umgestaltung der Innenstadt vorgenommen werden. Der Rote Platz soll auf das Doppelte vergrößert werden. Die architektonisch schönen alten Handelsreihen sollen niedrigergerissen werden. Aus

dem Innern der Stadt sollen nach den neuen Teilen drei neue Hauptverkehrslinien führen, zu deren Schaffung zahlreiche Durchbrüche und Straßenerweiterungen notwendig sind. Diese neuen Verkehrsadern sollen „Prunkstücke“ der erweiterten Hauptstadt werden. Sie sollen mit neuen 6- bis 14-stöckigen (!) Prachthäusern bebaut werden. Sechs neue Hotels mit insgesamt 4000 Zimmern sollen gebaut werden, um den Fremdenverkehr zu heben. Die dicht bebauten Arbeiterviertel sollen verschwinden und größeren Stadtteilen mit riesigen Mietskasernen Platz machen. Im 3. Teil der Verordnung werden u. a. Wege aufgezeigt, wie die äußerst schwierige Ernährungswirtschaft einer solchen Riesenstadt zu regeln wäre. Wir meinen: Am Ende aller Kultur blüht die Großstadt. Rußland baut Riesenstädte. Am Anfang jeder neuen Kultur ist die Verbindung zwischen Mensch und Natur am stärksten. In Deutschland verbinden wir den Menschen wieder mit der Natur.

Rechtsfragen

Vertrag, Bauherr und Architekt

Tatbestand: Der Architekt hatte nach Ausführung eines Einfamilienhauses dem Bauherrn auf dessen Wunsch die Akten zur Einsichtnahme ausgehändigt. Der Bauherr verweigerte auf Aufforderung zur Rückgabe der Akten diese mit dem Hinweis, daß er die Akten zur Kontrolle benötige.

Rechtslage: Der Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem bauleitenden Architekten ist ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat. Gemäß § 675 BGB. findet auf ihn die für den Auftrag geltende

Vorschrift des § 667 BGB. Anwendung, wonach der Beauftragte verpflichtet ist, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

Daraus folgt, daß der Architekt dem Bauherrn zunächst alle diejenigen Urkunden, Karten, Zeichnungen usw. auszuliefern hat, die er von dem Bauherrn selber erhalten hat. Da er aber auch ferner dasjenige herauszugeben hat, was er, wenn nicht vom Bauherrn, so doch aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, so muß er auch diejenigen Urkunden dem Bauherrn ausliefern, in welchen

Rechte des Bauherrn verbrieft sind, insbesondere also auch Urkunden, die Vertragsabschlüsse des Bauherrn mit den einzelnen Unternehmern usw. enthalten. Dagegen braucht der Architekt nicht seine Handakten als Ganzes auszuliefern, insbesondere auch nicht diejenigen Teile, die seine eigenen Arbeiten und Briefschaften enthalten. Der ganze Briefwechsel, den der Architekt mit den Unter-

nehmern und Behörden geführt hat, steht daher nicht dem Bauherrn zu, sondern verbleibt Eigentum des Architekten.

Soweit kann der Architekt seine Handakten, nachdem er sie dem Bauherrn ausgehändigt hat, wieder zurückverlangen und nötigenfalls Klage auf Herausgabe der Handakten erheben.

Frh. v. Nordenflycht

Wirtschaftsumschau

Die Bauwirtschaft Mitte 1935

Im folgenden geben wir einen Auszug aus dem Bericht des Instituts für Konjunkturforschung über die Lage der Bauwirtschaft:

Die Beschäftigung im Baugewerbe hat weiter zugenommen. Z. Z. gibt es in Deutschland nur noch etwa 60 bis 70 000 arbeitslose Bauarbeiter mehr als in dem Jahre der Hochkonjunktur 1929.

Im Tiefbau bewegen sich Auftragsbestand und Beschäftigung weiter auf hohem Pegel. Obwohl die staatlichen Arbeitsbeschaffungsprogramme z. T. abgewickelt sind, sind an ihre Stelle neue Arbeiten getreten. Als Auftraggeber sind zu nennen: 1. das Reich, 2. die Gesellschaft Reichsautobahnen, die gegenwärtig auf den Baustellen rund dreimal soviel Arbeitskräfte beschäftigt wie 1934. 3. Die Reichsbahn, welche 1,6 Milliarden Mark für Arbeitsbeschaffung und für laufende Instandsetzungen bereitgestellt hat. Hiervon entfällt ein großer Teil auf die Bauwirtschaft, insbesondere auf den Tiefbau. (Bau der Nord-Süd-S-Bahn in Berlin). Schließlich sind 4. die öffentlichen Körperschaften wieder stärker an der Vergabung von Bauaufträgen beteiligt. 5. Auch der öffentliche Hochbau und 6. der gewerbliche Bau haben gegenüber dem Vorjahre stark zugenommen. Die Baugenehmigungen für öffentliche Hochbauten und Wirtschaftsbauten waren in den Groß- und Mittelstädten in den ersten vier Monaten des Jahres annähernd doppelt so hoch wie im Vorjahre und fast fünfmal so hoch wie 1933. Der Umfang der in Angriff genommenen Bauten war mehr als zweieinhalbfmal so groß wie 1934.

Der Wohnungs- und Siedlungsbau hat sich weiter aufwärts entwickelt. Freilich ging die Umbautätigkeit zurück, da die Reichszuschüsse aufhörten. Dagegen konnten im bisherigen Verlauf des Jahres 1935 rund 30 vH mehr Neubauwohnungen vollendet werden als in der gleichen Zeit des vergangenen Jahres. Es waren dies vor allem Wohnungen, die im vergangenen Herbst begonnen und im Verlauf des Frühjahrs fertiggestellt wurden. Die zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues bisher bereitgestellten Mittel waren Ende 1934 bereits zum größten Teil verausgabt. Da die Möglichkeiten der privaten Finanzierung begrenzt sind, konnte nicht damit gerechnet werden daß die Bautätigkeit weiter so stark zunehmen würde wie bisher. In den kommenden Monaten wird sich der Wohnungs- und Siedlungsbau wohl erneut beleben. Auf Grund des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues von Ende März 1935 sollen be-

kanntlich die durch die Senkung der Hauszinssteuer freierwerdenden Mittel und durch Teile des Aufkommens an Ehestandhilfe mit für den Wohnungs- und Siedlungsbau herangezogen werden. Zunächst sind bereitgestellt worden 70 Millionen RM für die Förderung der Kleinsiedlung, weitere 30 Millionen RM für die Förderung des Baues von sogenannten Volkswohnungen und schließlich sollen neuestem Vernehmen nach noch etwa 15 Millionen bereitgestellt werden für Altstadtsanierungen.

Baustoffindustrie

Der Zementabsatz hat sich im Monat Juni durchgehend bedeutend gebessert. Teilweise sind Steigerungen von 30 bis 40 vH des Gesamtabsatzes zu verzeichnen. Ebenso verzeichnet die Zementausfuhr günstige Ergebnisse. Die Absatzverhältnisse in der Niederlausitzer und Brandenburgischen Ziegelindustrie waren befriedigend. Bei einzelnen Erzeugnissen, z. B. Klinkern, war die Nachfrage als besonders gut zu bezeichnen. Die Kalkindustrie meldet ein Zurückgehen des Absatzes, der die Höhe des gleichen Zeitraumes von 1934 noch nicht erreicht hat. Ins Gewicht fällt besonders der Rückgang des Absatzes in Baukalk. Auch der Export gestaltete sich schwierig.

Wirtschaftsgruppe Sparkassen

Durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 26. Juni ist der Deutsche Sparkassen- und Giroverband als Wirtschaftsgruppe Sparkassen in den Aufbau unserer Kreditorganisationen eingegliedert worden. Die Satzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ist gleichlautend mit der Satzung der Wirtschaftsgruppe Sparkassen. Als Leiter der Wirtschaftsgruppe ist ihr Präsident Ministerialdirektor i. e. R. Dr. Heintze bestellt worden.

Unedle Metalle

Der Reichsbeauftragte für unedle Metalle gibt eine Richtpreisanordnung bekannt, wodurch Preisheraufsetzungen eintreten und zwar:

für Blei, nicht legiert, und Hartblei um .	0,50 RM
für Kupfer, nicht legiert, um	1,— "
für Messinglegierungen um	0,50 "
für Rotgußlegierungen um	0,75 "
für Bronzelegierungen um	0,75 "
für Neusilberlegierungen um	0,50 "

Diese Preisfestsetzungen sind ab 13. Juli in Kraft.

Neue Bücher

Lieferung übernimmt die Deutsche Bauzeitung, Abteilung Buchvertrieb, Berlin SW 19

Landwirtschaft und Industrie in Württemberg, insbesondere im Industriegebiet der schwäbischen Alb. Von Dr. rer. pol. Hildegard Hoffmann. Junker & Dünnhaupt Verlag. Berlin 1935. 168 S. VII Karten. 9.— RM. (37)

Schon längst bestand das Bedürfnis nach einer genauen Untersuchung der württembergischen Siedlungsstruktur. Die vorliegende Arbeit untersucht in der rauhen Alb eine Landschaft, die in ihrem Aufbau auch für andere Teile Württembergs bezeichnend ist. Der Agrarverfassung

nach gehört der größte altwürttembergische Teil der rauhen Alb zum Realteilungsgebiet. Nur in dem neuwürttembergischen Donau- und Jagstgebiet im Südosten herrscht die Anerbensitte vor. Beide Gebiete unterscheiden sich grundlegend in Bevölkerungsdichte, Industrialisierung und Verteilung der Gemeindegrößenklassen. Die Realteilungsgebiete sind dichter bevölkert, stärker industrialisiert und durch ein Verherrschen der Gemeindegrößen zwischen 1000 und 5000 Einwohnern ausgezeichnet, das außerdem auf eine übergroße Zahl von Stadtgründungen kleiner Landesherrschaften im späten Mittelalter zurückzuführen ist. Die Anerbengebiete sind dünner bevölkert und mit Ausnahme weniger Ballungen in größeren Städten industriearm. Die Anerbensitte steht hier einer Industrialisierung entgegen. Auch die Realteilungsgebiete wechseln in ihrer Struktur. Im Südwestbezirk mit seinen bekannten Uhrenindustrien sind die Betriebe und die Arbeiterwohnsitze am stärksten auf die kleineren Gemeinden verteilt, im nordöstlichen Filstalbezirk mit vorherrschender Metallverarbeitung am stärksten verdichtet. Der mittlere Neckartalbezirk steht zwischen beiden Außenbezirken. In allen dreien war jedoch die überlieferte Realteilung eine Voraussetzung zunächst für frühen Zwang zu gewerblicher Beschäftigung infolge zu geringer landwirtschaftlicher Erträge und später für ein Festhalten der Arbeiter in ihren ländlichen Heimatgemeinden. Die kleineren Betriebe durchsetzen in ihnen alle Gemeindegrößen, größere Industrien werden in Pendelwanderungen erreicht, die die 10-km-Grenze jedoch nur in geringem Umfang überschreiten. Gefördert wurde diese Entwicklung auf seiten der Industrie durch gute Verteilung der Wasserkräfte und der Stromversorgung, auf seiten der Arbeiter durch umfangreichen Allmendbesitz der Gemeinden.

Martin Pfannschmidt

Die Schätzung von industriellen Grundstücken und Fabrikanlagen sowie von Grundstücken und Gebäuden zu Geschäfts- und Wohnzwecken. Von Erich Heideck VDI. Mit 67 Abb. im Text und in 62 Zahlentafeln. Verlag Julius Springer. Pr. 16.50 RM; geb. 18.— RM. (39)

Das Werk ist eines der wenigen neueren Erscheinungen, das Tatsachen und Zahlenmaterial bringt, mit denen der in der Praxis tätige Sachverständige wirklich etwas anfangen kann. Diese Verwendung des Tatsachenmaterials setzt aber eine eingehende eigene praktische Erfahrung voraus. Gleichzeitig ist es ein ausgezeichnetes Lehrbuch für diejenigen, die einmal die Tätigkeit eines Sachverständigen ausüben wollen. Gefährlich ist es allerdings in der Hand der Laien! — Der Inhalt ist zweigeteilt:

Im ersten Teil wird die Theorie der Grundstücksbewertung, insbesondere auch der Industriegrundstücke behandelt. Zweifelhaft ist es allerdings, ob es richtig ist, Formeln für eine Wertbestimmung von unbebauten Grundstücken aufzustellen. Bei der Aufstellung der Norm für die Errechnung des Bauwertes ist der Verfasser von den Richtlinien des Normenausschusses abgewichen. Die Theorie der Wertverminderung ist sehr eingehend und gut behandelt. Besonders hervorzuheben ist, daß auf den grundlegenden Unterschied zwischen technischer und wirtschaftlicher Lebensdauer mit Nachdruck hingewiesen wird.

Der Abschnitt „Wertbestimmung“ behandelt die verschiedenen „Wertbegriffe“! — Von besonderer Bedeutung sind die Zahlenangaben im zweiten Teil. Endlich wird die Lücke in der Literatur — die Werte von industriellen Anlagen betreffend — ausgefüllt. Auch die

statistischen Tabellen sind für den praktischen Gebrauch wichtig. Das Werk kann als eines der besten seit dem Erscheinen des Buches von „Ross“ bezeichnet werden. Es sollte in keiner Bücherei eines „Sachverständigen“ fehlen. R.

Die neuen Steuern. Ein nie veraltendes Sammelwerk mit sämtlichen ab 1935 gültigen neuen Reichssteuergesetzen, erläutert durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und die Erlaßpraxis der Reichsfinanzverwaltung sowie mit sonstigen für den Steuerzahler wichtigen Hilfsmitteln. Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Fritz Koppe unter Mitwirkung weiterer Sachkenner. Industrieverlag Spaeth und Linde, Berlin W 35. Grundwerk 10,— RM, Ergänzungsblätter je 4 Pf.

In sehr übersichtlicher und handlicher Form vereinigt dieses ergänzbare Sammelwerk die Steuergesetze vom 16. Oktober 1934 und die auf ihnen aufbauenden weiteren steuerrechtlichen Bestimmungen. Das Werk enthält außer den Gesetzen und ihren Durchführungsbestimmungen zu jedem Gesetz sachkundige Erläuterungen und alle sonstigen zur Gesetzesbenutzung und zum Nachschlagen benötigten Tafeln, Übersichten und Arbeitshilfen. In schneller Folge gehen den Beziehern des Sammelwerkes die zum Teil recht umfangreichen Ergänzungen zu, die mit wenigen Handgriffen einzuordnen sind, so daß Gesetze und Erläuterungen immer auf dem laufenden bleiben. Da sich die Bestimmungen jeder Steuerart dem Ordner zusammengefaßt entnehmen lassen, können sie leicht für Verhandlungen mitgeführt werden. Die Erläuterungen sind knapp und klar gehalten. Das Werk kann jedem, der öfter mit Steuerfragen zu tun hat, warm empfohlen werden. F.

Grundlagen des Beton- und Eisenbetonbaues. Von Professor Dr.-Ing. Probst. Mit 211 Abb. 1935. Verlag von Julius Springer, Berlin. Gebunden 22,50 RM. (56)

Der Verfasser entwickelt aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen als Ingenieur, Hochschullehrer und Leiter einer Forschungsanstalt auf gedrängtem Raume die Grundlagen des Beton- und Eisenbetonbaues, um dadurch ein tieferes Verständnis für diese Bauweisen zu wecken. Die Eigenschaften des Betons, seiner Grundstoffe und ihre zweckmäßige Auswahl werden ausführlich erörtert. Nach einem kurzen Überblick über das Eisen als Bewehrung werden das Zusammenwirken von Beton und Eisen als Eisenbeton und die Widerstandsfähigkeit gegen physikalische und chemische Einflüsse behandelt. Der 3. Abschnitt bringt die Konstruktionselemente des Eisenbetonbaues sowie die Spannungsverteilung und die darauf begründeten Bemessungsregeln, für die der Verfasser möglichst einfache Lösungen anstrebt. Schließlich wird über den tatsächlichen Spannungszustand in Talsperrenmauern berichtet. Ausgehend von der geschichtlichen Entwicklung werden überall vor allem die durch Versuche gewonnenen Erkenntnisse behandelt und dabei wertvolle Einblicke in die Versuchstechnik gewährt. Mit Recht verzichtet der Verfasser darauf, das Buch durch den Abdruck amtlicher Bestimmungen und Normen zu verteuern. Leider unterläßt er es jedoch, darauf hinzuweisen, wo — das ist häufig der Fall — seine Auffassung von den amtlichen Bestimmungen abweicht und dafür eine Begründung zu geben. Dadurch wird der Wert des Buches für die weniger erfahrenen Leser, an die es sich in erster Linie richtet, ziemlich beeinträchtigt. Mit dieser Einschränkung kann das reichhaltige, anschaulich geschriebene und vom Verlag vorzüglich ausgestattete Werk bestens empfohlen werden. Bornemann

Nachrichten

Gesetze und Richtlinien

Neue Wohnsiedlungsgebiete in Preußen. Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. September 1933 über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten eine siebente Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete erlassen. Durch diese Verordnung sind weitere Teile Preußens, und zwar Teile aus den Regierungsbezirken Königsberg i. Pr., Frankfurt a. O., Köslin, Schneidemühl, Merseburg und Wiesbaden zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des obigen Gesetzes erklärt worden. Die Verordnung ist am 10. Juli in Kraft getreten.

Reichsbürgschaften zur Förderung der Kleinsiedlung. In einem Erlaß hat der Reichs- und Preußische Arbeitsminister die Durchführungsbestimmungen festgelegt, nach denen Anträge auf Uebernahme der Reichsbürgschaft für Kleinsiedlungsvorhaben zu stellen sind. Wenn gleichzeitig die Gewährung eines Reichsdarlehens beantragt wird, sind zwei gesonderte Anträge nach bestimmten Mustern einzureichen. In den Fällen, in denen sowohl die Genehmigung zur Ablösung eines bereits früher bewilligten Reichsdarlehens durch Fremdmittel wie auch die Übernahme der Reichsbürgschaft für dieses Fremdgeld (Ablösungsdarlehen) beantragt wird, kann von der Einreichung eines besonderen Bürgschaftsantrages abgesehen werden. Die Bewilligungsbehörde darf in diesen Fällen den Ablösungsbescheid nur unter dem Vorbehalt erteilen, daß die Übernahme der Reichsbürgschaft in der beantragten Höhe beschlossen wird. Über die durch Ablösung freiwerdenden Reichsmittel darf ferner durch einen neuen Bewilligungsbescheid erst verfügt werden, nachdem die Deutsche Bau- und Bodenbank die Übernahme der Reichsbürgschaft der Bewilligungsbehörde durch Übersendung einer Abschrift des Vorbescheides mitgeteilt hat. Da für die Forderung von Kleinsiedlungsvorhaben durch Übernahme von Reichsbürgschaften grundsätzlich die Bestimmungen für die Förderung von Kleinsiedlungen durch Gewährung von Reichsdarlehen maßgebend sind, müssen die Verfahrensträger sich in einem besonderen Verträge mit der Deutschen Bau- und Bodenbank verpflichten, das jeweils in Betracht kommende Siedlungsvorhaben nach den einschlägigen Bestimmungen durchzuführen und den Siedlern die gleichen Rechte einzuräumen, die im Falle der Gewährung eines Reichsdarlehens zugestanden werden. Für die Anträge, den Bank-Träger-Vertrag und die Bürgschaftserklärung durch die Deutsche Bau- und Bodenbank sind bestimmte Muster vorgeschrieben. Die Verwaltungskostengebühr beträgt 0,7 vH des verbürgten Darlehens. Die Formulare für den Antrag der Reichsbürgschaft (B 1), den Bank-Träger-Vertrag (B 3) und für Einzelsiedlungen (B 4) sind bei der Verlagsgesellschaft R. Müller, G. m. b. H., Eberswalde bei Berlin, erhältlich.

Beruf und Berufsausübung der Gartengestalter. Die erste Anordnung, betreffend den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Gartengestalter, vom 1. September 1934, erhält in ihrem § 1 folgende Neufassung: Die Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste ist Voraussetzung für die Ausübung des Berufes als Gartengestalter. Mitglied kann nur werden, wer 1. bei der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut mitwirkt, wobei als Kulturgut jede Leistung und Schöpfung auf dem Gebiete der Garten- und Landschaftsgestaltung gilt, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird; 2. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt. § 3 lautet nunmehr: Die Gartengestalter als Mitglieder der Reichs-

kammer der bildenden Künste führen die Berufsbezeichnung „Gartengestalter“ mit dem Zusatz „Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste“.

Reichswassergesetz in Vorbereitung. Auf der wasserwirtschaftlichen Tagung in Stuttgart teilte Staatsminister Rielcke mit, daß z. Zt. zwei Wassergesetze bei der Akademie für Deutsches Recht vorbereitet würden, und zwar ein allgemeines Reichswassergesetz und ein Gesetz, das sich mit der Neuordnung der Wasser- und Bodenverbände befaßt. Da eine gründliche Vorberatung der Gesetze notwendig sei, könne die Veröffentlichung des Gesetzes vorläufig noch nicht in Frage kommen.

Behörden und Einrichtungen

Geologische Landesanstalt und Straßenbau. Die Preußische Geologische Landesanstalt in Berlin N 4, Invalidenstraße 44, hat sich bereit erklärt, für geologische Gutachten, die für die unter das Landstraßengesetz vom 26. März 1934 fallenden Straßen ausgearbeitet werden, nur ihre baren Auslagen und eine angemessene Gebühr in Ansatz zu bringen, während von der Anrechnung von Gehaltsteilen ihrer Bearbeiter abgesehen wird.

Krankenhaus-Planwirtschaft. Im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister hat der Reichs- und Preußische Innenminister eine einmalige Erhebung über Größe, Lage, Personal, medizinische und technische Einrichtungen sowie wirtschaftliche Verhältnisse der öffentlichen und freien gemeinnützigen allgemeinen Krankenanstalten nach dem Stande vom 1. September 1935 angeordnet. Die Erhebung soll als Grundlage für eine vernünftig betriebene Krankenhaus-Planwirtschaft dienen.

Fachgruppe „Private Bausparkassen“. Der Leiter der Fachgruppe „Private Bausparkassen“ hat kürzlich eine Satzung für die Fachgruppe erlassen, wonach dieser alle privaten Bausparkassen als Mitglieder angehören, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 unterliegen. Als Organ der Fachgruppe werden genannt der Leiter, der Beirat, die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführer. Gemäß der Einordnung der Fachgruppe in die Organisation der gewerblichen Wirtschaft hat der Fachgruppenleiter den Weisungen des Wirtschaftsgruppenleiters zu folgen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Fachgruppenleiter mit Zustimmung des Leiters der Wirtschaftsgruppe berufen. Während der Beirat vor wichtigen Maßnahmen zu hören ist, dient die Mitgliederversammlung der Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Lage der Fachgruppe. Der Geschäftsführer der Fachgruppe, dem die Führung der obliegenden Geschäfte obliegt, wird vom Fachgruppenleiter mit Zustimmung des Leiters der Wirtschaftsgruppe bestellt. Nach § 9 der Satzung hat die Fachgruppe die Aufgabe, ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen.

Persönliches

Regierungsrat von Lantz von der Regierung in Trier wurde der Preußischen Bau- und Finanzdirektion unter Belassung im Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium zugeteilt.

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Scheffers wurde auf Antrag der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften vom Rektor der Technischen Hochschule Berlin „in Anerkennung seiner Verdienste um die T.H.“ zum Ehrensator der T.H. Berlin ernannt.